Forum für Menschenrechte in Israel/Palästina c/o cfd, Postfach 5761, 3001 Bern

Reaktionen und "Follow up" auf internationaler, europäischer und Schweizer Ebene zum Bericht der Untersuchungskommission der Vereinten Nationen über den Gaza Konflikt (Goldstone-Bericht)

und

Abklärung der Lobbying/Advocacy- Möglichkeiten zur Umsetzung der Goldstone-Empfehlungen

(Stephanie Selg)

Stand: 31.12.2010

Forum für Menschenrechte in Israel/Palästina

Das Forum für Menschenrechte in Israel/Palästina ist eine Arbeitsgruppe von Schweizer Entwicklungs- und Menschenrechtsorganisationen, die in der Nahost-Arbeit tätig sind: Amnesty International Schweiz, Caritas Schweiz, cfd - Die feministische Friedensorganisation, Gesellschaft Schweiz-Palästina, Fachstelle OeME der Ref. Kirchen Bern-Jura-Solothurn, HEKS – Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz, Horyzon – Die Schweizer Entwicklungsorganisation für Jugendliche, Jüdische Stimme für einen gerechten Frieden zwischen Israel und Palästina - JVJP, , Palästina-Solidarität Region Basel. Das Forum engagiert sich für die Einhaltung der Menschenrechte in Israel/Palästina. Es informiert über die Menschenrechtssituation in Israel/Palästina, über Strategien zur Stärkung des Völkerrechts im politischen Prozess sowie über die Handlungsmöglichkeiten der Schweiz. Dabei fördert das Forum das Bewusstsein für die Mitverantwortung der Schweiz an der europäischen Geschichte, die zum Nahost-Konflikt führte. Bei Schweizer Behörden ParlamentarierInnen setzt sich das Forum für eine entschiedene Umsetzung der Menschenrechtspolitik im Kontext Israel/Palästina ein.

Kontakt: Forum für Menschenrechte in Israel/Palästina c/o cfd, Postfach 5761, 3001 Bern, franziska.mueller@cfd-ch.org

Inhaltsverzeichnis:

Vorwort	5
1. Teil: Bericht der UNO-Untersuchungskommission über den Gaza Konflikt (Goldst	one-
Bericht), Reaktionen und "Follow-up" innerhalb der UNO	
1.1 Entstehung der UNO-Untersuchungskommission und deren Bericht	
1.1.1 Die israelische Militäroffensive	
1.1.2 Reaktion des UNO-Menschenrechtsrates	
1.2 Inhalt und Empfehlungen des Berichts der internationalen	
Untersuchungskommission	7
1.2.1 Inhalt	
1.2.2 Empfehlungen	
1.3 Reaktionen und Weiterbehandlung des Goldstone-Berichtes innerhalb der	
(Stand 31.12.2010)	
1.3.1 Einleitung	
1.3.2 Die Weiterbehandlung des Goldstone-Berichts seit Veröffentlichung bi	
1.3.2 Die Weiterbehandlung des Goldstone-Derlents seit Verörfententung bi	
2. Teil: Reaktionen und "Follow-up" des Goldstone-Berichtes innerhalb der	
Europäischen Union (Stand 31.12.2010)	18
2.1 Verpflichtungen der EU als Organisation und der EU-Mitgliedstaaten im I	
des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte	
2.2 Die Reaktion der EU auf die israelische Militäroffensive in Gaza	
2.3 Die Haltung verschiedener EU-Mitgliedstaaten betreffend Israel/Palästina	
2.4 Resolutionen des EU-Parlaments betreffend den Goldstone-Bericht	
2.5 Abstimmungsverhalten der EU-Mitgliedstaaten im UNO-Menschenrechtsr	
der UNO-Generalversammlung	
3. Teil: Reaktionen und "Follow-up" des Goldstone-Berichtes innerhalb der Sch	
(Stand 31.12.2010)	
3.1 Allgemein	
3.1.1 Die zwei wichtigsten Empfehlungen an die Schweiz	
3.1.2 Statements der offiziellen Schweiz zum Goldstone-Bericht und den rele	
Resolutionen im Allgemeinen	
3.2 Aufforderung der Generalversammlung an die Schweiz eine Konferenz de	r Hohen
Vertragsparteien der Genfer Konventionen zu organisieren	
3.2.1 Geschichtlicher Hintergrund und rechtliche Grundlage	
3.2.2 Geforderte Konferenz der Hohen Vertragsparteien gemäß der Resolut	
64/10 der UNO-Generalversammlung	26
3.3 Die Schweiz und Kriegsverbrechen	29
3.3.1 Das Universalitätsprinzip	
3.3.2 Verpflichtung im Rahmen des humanitären Völkerrechts	29
3.3.3 Römer Statut und der Internationale Strafgerichtshof	30
3.3.4 Die Rechtslage in der Schweiz	
4. Teil: Reaktionen und Aktivitäten der Zivilgesellschaft	
4.1 Behandlung des Goldstone-Berichtes auf internationaler Ebene außerhalb	
UNO	
4.1.1 Palästinensische/israelische NGOs	35
4.1.2 Internationale NGO's und Menschenrechtsorganisationen	37
4.2 Europäische NGO's und Menschenrechtsorganisationene	
4 3 Schweiz	39

4.3.1 Parteien	39
4.3.2 Schweizer NGO's und Menschenrechtsorganisationen außerhalb des I	
für Menschenrechte in Israel/Palästina	
5. Teil: Strategien, Lobbying und Advocacy-Möglichkeiten für das Forum für	
Menschenrechte in Israel/Palästina	41
5.2 Mögliche Ziele, Strategien und Advocacy-Möglichkeiten für 2011	41
5.2.1 Interne Organisation	41
5.2.2 Mögliche Ziele, Strategien und Advocacy-Möglichkeiten für 2011	
Annex	

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde von dem Forum für Menschenrechte in Israel/Palästina (Forum) am 1. Oktober 2010 in Auftrag gegeben und beinhaltet Angaben bis zum 31.Dezember 2010. Im 1. bis 3. Teil der Arbeit wird auf die Reaktionen und die Weiterbehandlung des Berichtes der Untersuchungskommission der Vereinten Nationen über den Gaza-Konflikt (Goldstone-Bericht) auf der Ebene der UNO, der EU und der Schweiz eingegangen. Im 4. Teil findet sich eine Zusammenstellung von NGO's, welche sich mit diesem Thema befassen und mögliche Partner für künftige Aktivitäten des Forums darstellen. Im 5. Teil werden schließlich mögliche Ziele und Strategien für das Forum diskutiert (intern).

Das vorliegende Dokument erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern versteht sich als internes "living document" und als erste Grundlage für weitere Diskussionen über das Thema innerhalb des Forums und mit externen Partnern. Dabei sollte es laufend weitergeführt, erweitert und zum Teil nur oberflächlich angesprochene Aspekte vertieft werden.

Stephanie Selg Basel, den 10. Januar 2011

1. Teil: Bericht der UNO-Untersuchungskommission über den Gaza Konflikt (Goldstone-Bericht), Reaktionen und "Follow-up" innerhalb der UNO

1.1 Entstehung der UNO-Untersuchungskommission und deren Bericht

1.1.1 Die israelische Militäroffensive

Ende 2008 erhöhen sich die Spannungen zwischen der Hamas-Regierung im Gaza-Streifen (Gaza¹) und Israel. Die israelische Armee dringt wiederholt in Gaza ein, führt militärische Operationen durch und intensiviert gleichzeitig die Abriegelung des Gebietes bis zur totalen Blockade. Auf der palästinensischen Seite werden vermehrt Raketen nach Israel abgefeuert. Mitte Dezember 2008 wird dem UNO-Spezialberichterstatter über die Situation der Menschenrechte in den seit 1967 besetzten Gebieten, Richard Falk, die Einreise nach Israel und Gaza durch die israelische Regierung verweigert. Am 27. Dezember 2008 startet die israelische Armee ihre Operation "Gegossenes Blei". Am 6. Januar 2009 werden drei Schulen der UNO in Gaza von der israelischen Armee attackiert. Der UNO-Sicherheitsrat reagiert darauf mit der Resolution 1860.

Am **8. Januar 2009** verabschiedet der UNO-Sicherheitsrat die **Resolution 1860** (2009)². Darin verlangt er einen unverzüglichen und dauerhaften Waffenstillstand und den Rückzug der israelischen Truppen aus Gaza. Weiter ruft der UNO-Sicherheitsrat die Mitgliedstaaten zu humanitärerer Unterstützung auf und verurteilt jegliche Gewalt gegen die Zivilbevölkerung.

1.1.2 Reaktion des UNO-Menschenrechtsrates

Im Rahmen seiner **9. außerordentlichen Sitzung**³ vom **9. und 12. Januar 2009** und der entsprechenden **Resolution S-9/1**⁴ beauftragt der UNO-Menschenrechtsrat den Präsidenten des Rates, unverzüglich eine unabhängige, internationale **Untersuchungskommission** einzusetzen. Diese soll Verletzungen des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte während der israelischen Aggression im Gazastreifen und in den übrigen besetzten Gebieten untersuchen. Außerdem soll die UNO-Hochkommissarin für Menschenrechte ihre Präsenz in den besetzten Gebieten verstärken, Menschenrechtsverletzungen dokumentieren und dem UNO-Menschenrechtsrat über die Umsetzung der Resolution periodisch Bericht erstatten. Der UNO-Generalsekretär seinerseits soll die Attacke auf UNO-Einrichtungen untersuchen und an die UNO-Generalversammlung, nicht den Rat, Bericht erstatten. Weiter werden alle relevanten UNO-Berichterstatter aufgefordert, Informationen zu sammeln und ihre jeweiligen Berichte im Rahmen der nächsten Sitzung des UNO-Menschenrechtsrates zu präsentieren. Israel wird aufgefordert, die Arbeit der Untersuchungskommission und der verschiedenen Berichterstatter nicht zu behindern, sondern sich kooperativ zu verhalten. Über die

¹ Im der vorliegenden Arbeit wird unter Gaza das gesamte Gebiet, also Gaza-Stadt und der Gaza-Streifen gemeint.

² S/RES/1860 (8 January 2009); http://daccess-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/N09/204/32/PDF/N0920432.pdf?OpenElement

³ 9. ausserordentliche Sitzung des UNO- Menschenrechtsrates; http://www2.ohchr.org/english/bodies/hrcouncil/specialsession/9/index.htm

⁴ A/HRC/S-9/L.1 (12 January 2009); http://www2.ohchr.org/english/bodies/hrcouncil/specialsession/9/docs/A-HRC-S-91-L1.doc

Umsetzung der Resolution, inklusive der Forderung nach einem unverzüglichen Waffenstillstand und dem Rückzug der israelischen Truppen, der Aufhebung der Blockade und der Rückkehr zu den Verhandlungen über einen unabhängigen palästinensischen Staat, soll in der nächsten, der 12. regulären Sitzung des UNO-Menschenrechtsrates im September 2009 beraten werden.

Am **16. Januar 2009** führt die **UNO-Generalversammlung** die sog. **10. Krisensitzung**⁵ durch und hält in der verabschiedeten Resolution⁶ fest, dass die Resolution 1860 des UNO-Sicherheitsrates vom 8. Januar 2009, einschließlich der Forderung nach einem unverzüglichen Waffenstillstand und dem Rückzug der israelischen Truppen, unbedingt einzuhalten sei.

1.2 Inhalt und Empfehlungen des Berichts der internationalen Untersuchungskommission

1.2.1 Inhalt

Am 25. September 2009 wird der Bericht der internationalen Untersuchungskommission unter der Leitung von Richard Goldstone veröffentlicht (Goldstone-Bericht).

Der Bericht behandelt alle möglichen Verletzungen des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte im Kontext der israelischen Militäroffensive in Gaza vom 27. Dezember 2008 bis am 18. Januar 2009. Dabei werden Verletzungen sowohl vor und während der Offensive als auch danach in die Untersuchung mit eingeschlossen. Dabei sollte die Rolle aller beteiligten Parteien, Israel, die palästinensischen Behörden, Hamas und bewaffnete Gruppen, untersucht werden. Insgesamt führt die Kommission 188 Anhörungen durch, untersucht Dokumentationen im Umfang von rund 10 000 Seiten und zieht 1200 Fotos, Videos und Satellitenbilder in ihre Betrachtungen mit ein.

Der Bericht enthält eine Analyse von 36 spezifischen Vorkommnissen in Gaza sowie einige in der Westbank und Israel. Im Kapitel XI werden beispielsweise spezifische Angriffe der israelischen Streitkräfte auf die Zivilbevölkerung analysiert und festgestellt, dass mit einer Ausnahme keine militärische Notwendigkeit gegeben war. Auch werden einige Fälle von sog. "Gebrauch menschlicher Schutzschilder" durch die israelische Armee untersucht und unter anderem im Lichte des Entscheids des obersten israelischen Gerichtshofes analysiert, welcher diese Praxis schon zu einem früheren Zeitpunkt für illegal erklärt hatte. Ebenfalls werden die Auswirkungen der palästinensischen Raketenangriffe auf die israelische Zivilbevölkerung untersucht. Um die Auswirkungen der Militäroperation auf die Infrastruktur und Wirtschaft von Gaza zu verstehen, entschied sich die Kommission, auch die israelische Blockade in ihre Betrachtungen mit einzubeziehen.

Der Bericht kommt unter anderem zum Schluss, dass der israelische Angriff auf die einzige Getreidefabrik, die Zerstörung eines Grossteils der Eierproduktion, das Niederwalzen von grossen Teilen des landwirtschaftlich genutzten Landes und die Bombardierung von über zweihundert industriell genutzten Einrichtungen unter keinen Umständen militärisch gerechtfertigt seien und in keinem Zusammenhang mit den Raketenangriffen auf Südisrael stehen könnten. Der israelische Angriff auf die Infrastruktur des Gaza-Streifens stehe im krassen Widerspruch mit den Errungenschaften des humanitären Völkerrechts. Sie stellen kollektive Strafe und damit Kriegsverbrechen dar. Die Verfolgung dieser Verbrechen und

_

⁵ Gemäss GA res. 377 A (V) "Uniting for peace"(1950). Falls der SR blockiert wird, kann eine Mehrheit der Mitgliedstaaten eine GV-Krisensitzung einberufen.

⁶ A/ES-10/L.21/Rev.1: http://www.un.org/News/Press/docs/2009/ga10809.doc.htm

somit die Anerkennung des erlittenen Leides sei der erste und wichtigste Schritt hin zu einem dauerhaften Frieden.⁷

1.2.2 Empfehlungen

Der Goldstone-Bericht enthält Empfehlungen an zwölf verschiedene Adressaten.⁸ Die Empfehlungen behandeln die Verantwortlichkeit für schwere Verletzungen des humanitären Völkerrechts, Schadenersatz, schwere Menschenrechtsverletzungen, die Blockade und den Wiederaufbau von Gaza, die Verwendung von Munition und militärische Abläufe, den Schutz von Menschenrechtsaktivisten und Organisationen und die Umsetzung dieser Empfehlungen.

Der UNO-Menschenrechtsrat wird unter anderem aufgefordert, die Empfehlungen des Berichtes anzunehmen und die nötigen Schritte zur Umsetzung einzuleiten. Weiter soll der UNO-Menschenrechtsrat den UNO-Generalsekretär anweisen, den Goldstone-Bericht dem UNO-Sicherheitsrat zu unterbreiten. Zudem soll der Bericht auch an den Ankläger des internationalen Strafgerichtshofes und an die relevanten UNO-Institutionen weitergeleitet werden.

Der UNO-Sicherheitsrat wird unter anderem aufgefordert, Israel anzuweisen, interne Untersuchungen der militärischen Operationen durchzuführen und regelmäßig über die Fortschritte zu berichten. Eine unabhängige Expertenkommission zur Überwachung dieser Untersuchungen soll eingesetzt und gegebenenfalls der internationale Strafgerichtshof eingeschaltet werden.

Weiter wird empfohlen, dass die UNO-Generalversammlung den UNO-Sicherheitsrat auffordert, über die Verfolgung schwerer Verletzungen des humanitären Völkerrechts regelmäßig zu berichten. Außerdem soll die UNO-Generalversammlung einen Fonds zur Befriedigung von Schadenersatzforderungen einrichten. Die UNO-Generalversammlung soll weiter die Schweiz beauftragen, eine Konferenz der Hohen Vertragsparteien der Genfer Konventionen zu organisieren. Schließlich soll die UNO-Generalversammlung über den Gebrauch bestimmter Munition eine dringliche Diskussion einberufen.

An den Staat Israel sind insgesamt neun Empfehlungen gerichtet. Darunter die Aufforderung, unabhängige und internationale Richtlinien entsprechende Untersuchungen der Vorwürfe durchzuführen. Weiter wird empfohlen, die Blockade des Gaza-Streifens zu lockern. Die internen militärischen Richtlinien und Anordnungen sollen im Lichte des internationalen Rechts überprüft werden. Die Bewegungsfreiheit der palästinensischen Bevölkerung soll gewährleistet werden, ebenso wie der Zugang zu palästinensischen Häftlingen in israelischen Gefängnissen. Es soll keine israelische Einmischung in die innerpalästinensische Politik geben und die Meinungsfreiheit der israelischen und palästinensischen Zivilgesellschaft gewährleistet werden. Schließlich soll Israel die Unverletzlichkeit der UNO-Institutionen anerkennen.

Die bewaffneten palästinensischen Gruppen werden aufgefordert, das internationale Recht, insbesondere den Schutz von Zivilisten anzuerkennen.

Die palästinensischen Behörden werden aufgefordert, ihre Sicherheitskräfte zur Einhaltung der Menschenrechte anzuhalten, keine politischen Verhaftungen vorzunehmen, die Arbeit von

⁷ Siehe Statement von Richard Goldstone vor dem UNO-Menschenrechtsrat am 29. September 2009: http://www2.ohchr.org/english/bodies/hrcouncil/specialsession/9/docs/OpeningStatement GazaFFM 290909.do

Siehe Abschnitt 1967 ff. "Goldstone-Bericht": Report of the United Nations Fact-Finding Mission on the Gaza Conflict: Human Rights in Palestine and other occupied arab territories (Goldstone Report), A/HRC/12/48: http://www2.ohchr.org/english/bodies/hrcouncil/specialsession/9/FactFindingMission.htm

Menschenrechtsorganisationen nicht zu behindern und die Meinungsfreiheit nicht weiter einzuschränken.

Der internationalen Gemeinschaft bzw. den Vertragsparteien der Genfer Konventionen wird empfohlen, strafrechtliche Untersuchungen der schweren Verletzungen des humanitären Völkerrechts vor nationalen Gerichten einzuleiten. Weiter soll technische und finanzielle Hilfe für den Wideraufbau zur Verfügung gestellt werden und die Stärkung des internationalen Rechts im Rahmen von künftigen Friedensverhandlungen soll gewährleistet werden

Weiter wird eine verstärkte Zusammenarbeit der palästinensischen Seite mit der internationalen Gemeinschaft einerseits und mit der israelischen Zivilgesellschaft andererseits empfohlen. Darunter die vermehrte Einbindung der Frauen in die politischen Prozesse. Der UNO-Generalsekretär soll die Stärkung der Menschenrechte in künftigen Verhandlungen gewährleisten und die UNO-Hochkommissarin für Menschenrechte soll die praktische Umsetzung der Empfehlungen begleiten und regelmäßig an den UNO-Menschenrechtsrat berichten.

1.3 Reaktionen und Weiterbehandlung des Goldstone-Berichtes innerhalb der UNO (Stand 31.12.2010)

1.3.1 Einleitung

Im Folgenden wird die Weiterbehandlung des Goldstone-Berichtes seit seiner Veröffentlichung bis heute innerhalb der UNO aufgezeigt. Dabei zeigt sich, dass die Vorkommnisse rund um die israelische Offensive in Gaza vom Dezember 2008 bis Januar 2009 sehr genau dokumentiert und analysiert sind. Der Goldstone-Bericht hat Anlass für weitere Dokumentationen, "Follow-up" und Analysen innerhalb der UNO gegeben. Zumindest in diesem Punkt hat die UNO Verantwortung übernommen. Auch ersichtlich wird aber die krasse Diskrepanz zwischen den gewonnenen Erkenntnissen und dem fehlenden politischen Willen dementsprechend zu handeln. Die UNO-Generalversammlung und der UNO-Menschenrechtsrat behandeln das Thema zwar regelmäßig, konkrete Maßnahmen zur Umsetzung der Resolutionen und Empfehlungen wurden aber bis anhin nicht beschlossen.

1.3.2 Die Weiterbehandlung des Goldstone-Berichts seit Veröffentlichung bis heute

Vom 24. September bis am 2. Oktober 2009 führt der UNO-Menschenrechtsrat seine 12. reguläre Sitzung⁹ durch. Im Rahmen des "Follow-up" der Resolution S-9/1 vom 9. Januar 2009 gibt Richard J. Goldstone am 29. September eine Stellungnahme¹⁰ zum Bericht ab. Er unterstreicht dabei die politische Unabhängigkeit des Berichts und die Notwendigkeit, schwere Menschenrechtsverletzungen rechtlich zu ahnden. Gleichzeitig bedauert er die fehlende Kooperation Israels während der Untersuchungen und die fehlende inhaltliche Stellungnahme der israelischen Regierung zum Bericht. Seiner Meinung nach stellt die rechtliche Verantwortlichkeit (accountability) den Schlüssel zu einer Lösung des Konfliktes dar. Die internationale Gemeinschaft müsse nun tätig werden und die in der Region lange vorherrschende Kultur der Straflosigkeit (impunity) von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit beenden. Die fehlende rechtliche Ahndung dieser Verbrechen stehe jeglichen Friedensbemühungen im Weg.

_

⁹ http://www2.ohchr.org/english/bodies/hrcouncil/12session/

¹⁰ s. Fn 7.

Die UNO-Hochkommissarin für Menschenrechte reicht ihren Bericht¹¹ zur Umsetzung der Resolution S-9/1 ein. Die Verabschiedung einer Resolution wurde auf die 13. reguläre Sitzung im März 2010 verschoben.

Trotz der soeben durchgeführten regulären Sitzung des UNO-Menschenrechtsrates wird aufgrund der Anfrage von palästinensischer Seite und einigen anderen Staaten am 15. und 16. Oktober 2009 die 12. außerordentliche Sitzung des UNO-Menschenrechtsrates¹² durchgeführt. Fast alle Staaten fordern unabhängige Untersuchungen und strafrechtliche Verfolgung der Menschenrechtsverletzungen. Mit Ausnahme der USA und Israels bezeichnen alle Staaten, darunter die Schweiz, den Goldstone-Bericht als ernsthaft, ausgeglichen und glaubwürdig. Darin seien Beweise enthalten, dass beide Parteien während des Gaza-Konfliktes Verletzungen begangen haben. Die Diskussion konzentriert sich hauptsächlich auf die wesentlich massiveren Verletzungen durch die israelische Seite, inklusive die anhaltende Blockade, den Siedlungsausbau, die Einschränkung der Bewegungsfreiheit, die Grabungen unter der Al-Aqsa Moschee, Ost-Jerusalem und den Mauerbau. Es wird bemängelt, dass der konkreten Diskussion über den Goldstone-Bericht zu wenig Zeit beigemessen wird. Dementsprechend wird erwartet, dass der Bericht im Rahmen der UNO-Generalversammlung diskutiert wird und dass der UNO-Generalsekretär im März 2010 den UNO-Menschenrechtsrat über dessen Umsetzung informieren wird. Eine große Mehrheit der Staaten und NGOs beschuldigen Israel der Verletzung des humanitären Völkerrechts, insbesondere der IV. Genfer Konvention, der Menschenrechte und anderer internationaler Übereinkommen.

In ihrer Eröffnungsrede und ihrem Bericht an den Rat¹³ streicht die UNO-Hochkommissarin für Menschenrechte ihre Besorgnis über die "Kultur der Straffreiheit" (impunity) bei Menschenrechtsverletzungen in den besetzten Gebieten und Israel hervor. Die Untersuchung, Verfolgung und Verantwortlichkeit für Verletzungen des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte müssten, als Voraussetzung für Frieden, unbedingt garantiert werden. Eine Mehrheit der Staaten und NGOs schließt sich dieser Forderung an. Die Schweiz plädiert dafür, dass der Rat Israel für die begangenen Verletzungen zur Verantwortung ziehe. 14

Israel und die USA bezeichnen den Goldstone-Bericht als unausgewogen und parteiisch. Israelische Behörden seien dabei, etwaige Fehler zu untersuchen und die israelischen Gerichte stünden für Klagen offen.

Die palästinensische Seite erklärt, warum sie nach anfänglicher Befürwortung der Aufschiebung der Annahme des Goldstone-Berichts ihre Meinung geändert hat. Die israelische Gewalt habe sich nach der 12. regulären Sitzung des UNO-Menschenrechtsrates noch verstärkt.

Die verabschiedete **Resolution S-12/1**¹⁵ beinhaltet im ersten Teil die Verurteilung der israelischen Vorgehensweise und begangenen Verletzungen und fordert die UNO-Hochkommissarin für Menschenrechte auf, weiter über die Situation zu berichten. Im zweiten Teil wird der Goldstone-Bericht gutgeheißen und die Staaten und UNO-Organe dazu aufgerufen, die Empfehlungen des Berichtes umzusetzen. Gleichzeitig wird die UNO-Generalversammlung aufgefordert, den Bericht im Rahmen der 64. Sitzung zu behandeln. Der UNO-Generalsekretär soll den UNO-Menschenrechtsrat im März 2010 (13. reguläre Sitzung)

ny.un.org/doc/RESOLUTION/LTD/G09/168/07/PDF/G0916807.pdf?OpenElement

 $^{^{11} \}frac{\text{A/HCR/12/37: } \underline{\text{http://www2.ohchr.org/english/bodies/hrcouncil/docs/12session/A.HRC.12.37.pdf}}{\underline{\text{http://www2.ohchr.org/english/bodies/hrcouncil/specialsession/12/index.htm}}}$

¹⁴ siehe http://www.ishr.ch/council-monitor/special-sessions?task=view

¹⁵A/HRC/S-12/L.1; http://daccess-dds-

über die Umsetzung des Berichts informieren. Im dritten Teil wird der Bericht der UNO-Hochkommissarin für Menschenrechte gutgeheißen.

Am **5.** November **2009** verabschiedet die UNO-Generalversammlung die Resolution **64/10** "Follow-up on the report of the UN Fact-Finding Mission on the Gaza Conflict"¹⁶.

Die UNO-Generalversammlung hebt die Notwendigkeit hervor, die Rechenschaftspflicht (Verantwortung) für Verletzungen des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte zu garantieren, um Straflosigkeit zu verhindern, Gerechtigkeit zu sichern, künftige Verletzungen zu verhindern und Frieden zu fördern.

Weiter heißt die UNO-Generalversammlung den Bericht des UNO-Menschenrechtsrates (12. außerordentliche Sitzung vom 15./16. Oktober 2009) gut und beauftragt den UNO-Generalsekretär, den Goldstone-Bericht dem UNO-Sicherheitsrat zu unterbreiten. Weiter werden die israelische Regierung und die palästinensische Seite aufgefordert, innerhalb dreier Monate die nötigen Schritte zu unternehmen, um unabhängige und glaubwürdige Untersuchungen der gravierenden Verletzungen des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte durchzuführen.

Die UNO-Generalversammlung schlägt weiter vor, dass die Schweiz als Depositarstaat der IV. Genfer Konvention so bald als möglich die nötigen Schritte einleitet, um eine Konferenz der Hohen Vertragsparteien zu organisieren. Dabei soll in Übereinstimmung mit Artikel 1 der IV. Genfer Konvention über mögliche Mittel zur besseren Durchsetzung der Konvention in den besetzten Gebieten, inklusive Ost-Jerusalem, diskutiert werden.

Schließlich wird der UNO-Generalsekretär aufgefordert, der UNO-Generalversammlung innerhalb dreier Monate über die Umsetzung dieser Resolution zu berichten, inklusive möglicher weiterer Schritte der UNO (UNO-Sicherheitsrat, andere UNO-Organe).

Am 4. Februar 2010 veröffentlicht der UNO-Generalsekretär seinen ersten Bericht¹⁷ betreffend die Umsetzung der Resolution 64/10 der UNO-Generalversammlung. Darin stellt er fest, dass sowohl Israel als auch die Schweiz dabei seien, die Resolution umzusetzen, und dass auch die palästinensische Seite seit dem 25. Januar 2010 mit den internen Untersuchungen begonnen habe.¹⁸ Eine konkrete Stellungnahme sei daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Der Bericht behandelt vor allem das israelische Rechtssystem betreffend Verletzungen des humanitären Völkerrechts im Allgemeinen und die konkreten Beispiele von eingeleiteten Untersuchungen durch die israelischen Behörden. Das israelische System wird dabei mit den Rechtssystemen Englands, der USA, Kanada und Australien verglichen und als den internationalen Standards entsprechend bewertet.

Am **26. Februar 2010** verabschiedet die **UNO-Generalversammlung** die **Resolution 64/254** "Second follow-up on the report of the UN Fact-Finding Mission on the Gaza Conflict"¹⁹.

Die UNO-Generalversammlung hebt die Notwendigkeit hervor, die Rechenschaftspflicht (Verantwortung) für Verletzungen des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte zu garantieren, um Straflosigkeit zu verhindern, Gerechtigkeit zu sichern, künftige Verletzungen zu verhindern und Frieden zu fördern.

Die UNO-Generalversammlung nimmt weiter den Bericht des UNO-Generalsekretärs vom 4. Februar 2010 zur Kenntnis und wiederholt die Aufforderung an die israelische Regierung und die palästinensische Seite, unabhängige und mit internationalen Standards vereinbare

-

http://www.un.org/en/ga/64/resolutions.shtml

¹⁷ A/64/651; http://unispal.un.org/pdfs/A64651.pdf

¹⁸ Die schriftlichen Eingaben finden sich im Annex des Berichtes des UNO-Generalsekretärs vom 4. Februar 2010.

¹⁹ S. Fn 16.

Untersuchungen durchzuführen. Die Aufforderung an die Schweiz, eine Konferenz zu der IV. Genfer Konvention zu organisieren, wird ebenfalls wiederholt.

Der UNO-Generalsekretär soll innerhalb von fünf Monaten an die UNO-Generalversammlung berichten (Juli 2010).

Vom 1. bis am 26. März 2010 findet die 13. reguläre Sitzung des UNO-Menschenrechtsrates²⁰ statt. In der verabschiedeten Resolution 13/9²¹ wird festgehalten, dass betreffend der Weiterbehandlung des Goldstone-Berichtes neben den internationalrechtlichen Bestimmungen sowohl die beiden früheren Resolutionen des UNO-Menschenrechtsrates (S-9/1 und S-12/1) als auch die Resolutionen der UNO-Generalversammlung (64/10 und 64/254) weiterhin gelten. Erneut wird auch auf die Notwendigkeit hingewiesen, Völkerrechtsverletzungen zu ahnden (accountability) und Straflosigkeit (impunity) zu verhindern. Weiter werden der Bericht des UNO-Generalsekretärs A/64/651 vom 4. Februar 2010, der Bericht des UNO-Generalsekretärs betreffend die Umsetzung von Artikel 3, Abschnitt B der Resolution S-12/1 und der Bericht der UNO-Hochkommissarin für Menschenrechte bezüglich der Umsetzung der Resolutionen S-9/1 und S-12/1 gutgeheißen. Die betroffenen Parteien, inklusive die UNO, werden aufgerufen, die Empfehlungen des Goldstone-Berichtes umzusetzen. Weiter wird die Aufforderung der UNO-Generalversammlung an die israelische Regierung und die palästinensische Seite, unabhängige Untersuchungen durchzuführen, bekräftigt.

Ebenso wird die Aufforderung der UNO-Generalversammlung an die Schweiz als Depositarstaat der Genfer Konventionen unterstützt. Es wird empfohlen, dass die Schweiz eine solche Konferenz bis Ende 2010 durchführen soll.

Die UNO-Hochkommissarin soll einen Entschädigungsfonds einrichten. Weiter soll sie im Lichte des Goldstone-Berichtes ein unabhängiges **Expertenkomitee**²² installieren. Dieses soll die Bemühungen der beiden Parteien im Rahmen der Resolution 64/254 der Generalversammlung dokumentieren und analysieren; insbesondere die Durchführung von internen Untersuchungen der Völkerrechtsverletzungen, deren Unabhängigkeit, Effektivität und Konformität mit internationalen Standards. Das UNO-Hochkommissariat für Menschenrechte soll die Experten benennen. Deren Bericht soll im Rahmen der 15. regulären Sitzung des UNO-Menschenrechtsrates vorliegen.

Auch der UNO-Generalsekretär soll an der 15. regulären Sitzung einen umfassenden Bericht bezüglich der Umsetzung der Goldstone-Empfehlungen vorlegen. Die UNO-Hochkommissarin für Menschenrechte soll ebenfalls anlässlich der 15. regulären Sitzung über die Umsetzungen dieser Vorschriften Bericht erstatten. Ein Zwischenbericht wird anlässlich der nächsten Sitzung (14.) erwartet.

Am **27. Mai 2010** beauftragt der UNO-Generalsekretär die israelische, die palästinensische sowie die Schweizer Delegation, die relevanten Aussagen der Res. 64/254 zu beachten und bis zum **12. Juli 2010** schriftlich Stellung zu nehmen bezüglich unternommener Schritte zu deren Umsetzung.

Vom **31. Mai bis 18. Juni 2010** findet die **14. reguläre Sitzung**²³ des UNO-Menschenrechtsrates statt.

ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G10/128/38/PDF/G1012838.pdf?OpenElement

_

²⁰ http://www2.ohchr.org/english/bodies/hrcouncil/13session/

²¹ A/HRC/RES/13/9; http://daccess-dds-

²² "Committee of independent experts in international humanitarian and human rights law to monitor and assess any domestic, legal or other proceedings undertaken by both the Government of Israel and the Palestinian side, in the light of the General Assembly resolution 64/254, including the independence, effectiveness, genuineness of these investigations and their conformity with international standards."

²³ http://www2.ohchr.org/english/bodies/hrcouncil/14session/

Der Spezialberichterstatter über die Situation der Menschenrechte in den besetzten palästinensischen Gebieten, Richard Falk, präsentiert seinen Bericht. Ansonsten wird die Diskussion über die Situation in den besetzten Gebieten auf die 15. reguläre Sitzung vertagt.

Am **14. Juni 2010** gibt die UNO-Hochkommissarin für Menschenrechte die Zusammensetzung des unabhängigen Expertenkomitees zur Überprüfung der internen Untersuchungen Israels und der palästinensischen Seite bekannt²⁴.

Am **29. Juli 2010** veröffentlicht das **UNO-Komitee für Menschenrechte** seinen Bericht über die Einhaltung des UNO-Pakts I über die Bürgerlichen und Politischen Rechte durch Israel²⁵. Der Bericht kommt zum Schluss, dass Israel seiner Verpflichtung, Verletzungen des Paktes zu untersuchen, nicht nachgekommen ist.

Am 18. August 2010 veröffentlicht der UNO-Generalsekretär (gemäß GA-Resolution 64/254) seinen zweiten Bericht²⁶ zur Umsetzung der Goldstone-Empfehlungen. Dabei gewährt er der israelischen Regierung und der palästinensischen Seite weitere fünf Monate, um unabhängige und glaubwürdige Untersuchungen der möglichen Verletzungen von humanitärem Völkerrecht und Menschenrechten durchzuführen. Der UNO-Generalsekretär unterbreitet den Bericht der UNO-Generalversammlung, ohne jedoch die Beweise der beiden Parteien zu analysieren oder Stellung zu beziehen. Nicht im Bericht enthalten ist die Stellungnahme der Behörden in Gaza, welche diese dem UNO-Hochkommissariat für Menschenrechte und dieses wiederum dem Generalsekretär zukommen ließen. Wichtig ist, dass der UNO-Generalsekretär der UNO-Generalversammlung erklärt, dass der UNO-Menschenrechtsrat das zuständige Organ sei, um über die Umsetzung des Goldstone-Berichts zu entscheiden. Die im März durch den UNO-Menschenrechtsrat eingesetzte²⁷, unabhängige Expertenkommission²⁸ sei zuständig, die Unabhängigkeit, Effektivität und Echtheit der von den Parteien durchgeführten Untersuchungen und deren Übereinstimmung mit internationalen Standards zu bewerten. Der UNO-Generalsekretär stellt weiter fest, dass er nur in Bezug auf zwei explizite Anfragen der UNO-Generalversammlung weitergehend aktiv werde: über die Fortschritte der Untersuchungen zu berichten und über allfällige weitere Schritte der UNO, inklusive des UNO-Sicherheitsrates, zu beraten. Bleibt die Frage, ob die UNO-Generalversammlung diese politisch heiklen Analysen wirklich dem UNO-Menschenrechtsrat überlassen oder aber eine Debatte über diesen zweiten Bericht des UNO-Generalsekretärs lancieren wird.

Vom 13. September bis am 1. Oktober 2010 findet die 15. reguläre Sitzung²⁹ des UNO-Menschenrechtsrates statt.

Die **UNO-Hochkommissarin** für Menschenrechte präsentiert ihren Bericht³⁰ über die Umsetzung der Resolution 13/9 des Rates betreffend die Weiterbehandlung des Goldstone-Berichts. Betreffend die Umsetzung der Goldstone-Empfehlungen durch alle betroffenen Staaten inklusive der UNO verweist sie auf den Bericht des UNO-Generalsekretärs, wo dieser Punkt der Resolution 13/9 ausführlich behandelt werde. Betreffend den Aufruf des UNO-Menschenrechtsrates an die israelische und palästinensische Seite unabhängige Untersuchungen der Verletzungen des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte

²⁴ Mr.Christian Tomuschat, Judge Mary McGowan Davis und Mr. Param Cumaraswamy.

²⁵ http://www2.ohcr.org/english/bodies/hrc/docs/CCPR.C.ISR.CO.3.doc

²⁶ UN General Assembly, sixty-fourth session 11. August 2010: http://daccess-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/N10/456/59/PDF/N1045659.pdf?OpenElement s. Fn 27.

http://www.un.org/apps/news/story.asp?NewsID=35011&Cr=gaza&Cr1=

http://www2.ohchr.org/english/bodies/hrcouncil/15session/

³⁰ http://www2.ohchr.org/english/bodies/hrcouncil/docs/15session/A.HRC.15.52.pdf

durchzuführen, verweist die UNO-Hochkommissarin auf den Bericht des unabhängigen Expertenkomitees. Betreffend die Empfehlung an die Schweiz, eine Konferenz der hohen Vertragsstaaten der Genfer Konventionen durchzuführen, verweist sie auf das Schreiben der Schweiz an den UNO-Generalsekretär vom 12. Juli 2010. Betreffend die geforderte Einrichtung eines Fonds für die finanzielle Abgeltung erlittener Schäden der palästinensischen Bevölkerung erklärt die UNO-Hochkommissarin, dass die Angelegenheit zurzeit von der UNO-Rechtsabteilung geprüft werde. Weiter seien, wie vom UNO-Menschenrechtsrat gefordert, alle Dokumente der israelischen Regierung und der palästinensischen Seite an das unabhängige Expertenkommitee weitergeleitet worden. Betreffend Aufforderung des **UNO-Menschenrechtsrates** Generalversammlung, eine dringliche Diskussion über den Gebrauch bestimmter Munition durchzuführen, konstatiert die UNO-Hochkommissarin, dass die UNO-Generalversammlung der Aufforderung nicht nachgekommen sei.

Auch der UNO-Generalsekretär präsentiert seinen Bericht betreffend die Fortschritte in der Umsetzung der Goldstone-Empfehlungen in Übereinstimmung mit Res. 12/1³¹. Der UNO-Generalsekretär nimmt dabei Stellung zu den einzelnen Empfehlungen des Goldstone-Berichtes. Relevant erscheinen dabei vor allem folgende Punkte: Der UNO-Menschenrechtsrat hat den UNO-Generalsekretär noch nicht beauftragt, den Goldstone-Bericht dem UNO-Sicherheitsrat zu unterbreiten³²; der UNO-Menschenrechtsrat hat den Goldstone-Bericht am 10. Dezember 2009 an den Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofes weitergeleitet³³; die Komitees der von Israel unterzeichneten menschenrechtlichen Verträge³⁴ wurden informiert.

Betreffend die Empfehlungen an den UNO-Sicherheitsrat hält er fest, dass keine der insgesamt sechs Goldstone-Empfehlungen umgesetzt wurden.

Betreffend den Internationalen Strafgerichtshof hält er fest, dass der Ankläger noch keine Erklärung zu der Zuständigkeit des Gerichts abgegeben habe, sondern noch auf weitere Eingaben der betroffenen Parteien warte.³⁵

Betreffend die UNO-Generalversammlung erscheint vor allem wichtig, dass die UNO-Generalversammlung den UNO-Sicherheitsrat nicht aufgefordert hat, über die Durchsetzung der Verantwortlichkeit von schweren Verletzungen des humanitären Völkerrechts zu berichten.³⁶ Auch wurde die geforderte Diskussion über die Verwendung bestimmter Munition von der UNO-Generalversammlung nicht geführt.

Betreffend die insgesamt neun Empfehlungen an den Staat Israel stellt er fest, dass weder die Blockade der Grenzübergänge noch das Verbot der Fischerei genügend gelockert wurden. Auch die geforderte Bewegungsfreiheit der palästinensischen Bevölkerung innerhalb der besetzten Gebiete und in benachbarte Staaten werde von Israel weiterhin stark eingeschränkt. Von den sechzehn inhaftierten palästinensischen Parlamentariern wurden vier aus israelischer Haft entlassen. Gleichzeitig wurde ihnen jedoch die Aufenthaltsbewilligung für Ost-Jerusalem entzogen und die Ausschaffung in einen Drittstaat angedroht. Zurzeit ist ein Gerichtsverfahren hängig. Auch hat Israel keine Schritte unternommen, die Einschränkungen der Meinungsfreiheit der israelischen und palästinensischen Zivilgesellschaft zu untersuchen und zu beenden. Im Gegenteil, liegt der Knesset zurzeit ein Gesetzesentwurf vor, welcher im Falle einer Annahme zu weiteren drastischen Einschränkungen führen

³¹ A/HRC/15/51; http://www2.ohchr.org/english/bodies/hrcouncil/docs/15session/A.HRC.15.51 en.pdf

³² Goldstone-Bericht, para. 1968 b.

³³ Goldstone-Bericht, para. 1968 c.

³⁴ Goldstone-Bericht, para. 1968 e :"The Human Rights Committee, the Committee on Economic, Social and Cultural Rights, the Committee on the Elimination of Racial Discrimination, the Committee on the Elimination of Discrimination against Women, the Committee against Torture and the Committee on the Rights of the Child."

35 Brief des Antigeres of the Till.

Brief des Anklägers an das Hochkommissariat für Menschenrechte vom 22. Juli 2010

³⁶ Goldstone-Bericht, para. 1971 b.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass Israel die Goldstone-Empfehlungen nur ungenügend oder gar nicht umgesetzt hat.

Betreffend die zwei Empfehlungen an die palästinensischen bewaffneten Gruppen hält der UNO-Generalsekretär fest, dass nicht feststehe, ob die bewaffneten Gruppen keine zivilen Ziele attackierten. Weiter sei die palästinensische Seite der Aufforderung, den israelischen Kriegsgefangenen Gilad Shalit freizulassen oder ihn als Kriegsgefangene unter der III. Genfer Konvention zu behandeln, nicht nachgekommen.

Betreffend die palästinensischen Behörden stellt er fest, dass das palästinensische Innenministerium zwar Richtlinien zur Durchsetzung der Menschenrechte erlassen habe, Zivilisten aber nach wie vor von Militärgerichten abgeurteilt würden. Auch werden weiterhin politische Gefangene in Gaza und der Westbank festgehalten. Die Einschränkung der Meinungsfreiheit nehme in allen besetzten Gebieten stetig zu.

Betreffend die Goldstone-Empfehlung, dass alle Vertragsstaaten der Genfer Konventionen strafrechtliche Untersuchungen vor nationalen Gerichten einleiten sollen (1975 a), um allfällige schwere Verletzungen des humanitären Völkerrechts zu ahnden, hält er fest, dass am 23. Juni 2010 in Belgien und am 12. Juli 2010 in Marokko Anklage gegen israelische Beamte erhoben wurde.

Betreffend die Empfehlungen an die internationale Gemeinschaft und die palästinensischen Behörden hält er fest, dass die internationalen Hilfsgelder für den Wiederaufbau von Gaza noch nicht genügend eingesetzt wurden. Auch seien keine speziellen Vorrichtungen getroffen worden, um Personen mit dauerhafter Behinderung medizinisch zu versorgen. Der UNO-Generalsekretär und das UNO-Hochkommissariat für Menschenrechte seien ihrerseits den Empfehlungen des Goldstone-Berichtes nachgekommen.

Auch der Vorsitzende des unabhängigen Expertenkomitees, Christian Tomuschat, stellt den Bericht betreffend die Bemühungen aufseiten der israelischen und palästinensischen Regierung zur Umsetzung der Resolution 64/254 der UNO-Generalversammlung vor.³⁷ Der Bericht hält vorab fest, dass sich beide Parteien schwerer Verletzungen des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte schuldig gemacht haben und dass Israel, im Gegensatz zu den palästinensischen Behörden, in keiner Weise mit dem Expertenkomitee kooperiert habe. Dementsprechend hatte das Komitee keinen Zugang zu Israel und der Westbank. Gaza konnte nur über Ägypten erreicht werden. Der zweite Teil des Mandates, das Überwachen und Begleiten der internen Untersuchungen, wurde daher von vornherein durch Israel verunmöglicht. Der Bericht anerkennt, dass sich Mechanismen zur Verfolgung von Kriegsverbrechen im israelischen Rechtssystem finden. Diese können sowohl zivilrechtlicher als auch militärischer Natur sein. Israel habe mehrere Verfahren vor Militärgerichten eingeleitet, decke jedoch nicht alle im Goldstone-Bericht vorgebrachten Vorkommnisse ab. Der Bericht äußert zudem erhebliche Bedenken bezüglich der Doppelrolle des israelischen Militärgeneralanwaltes (Military Advocate General). Dieser war maßgeblich an der Planung der Operation in Gaza beteiligt. Hinsichtlich seiner Neutralität betreffend die möglichen Kriegsverbrechen seitens der Armee bestehen daher erhebliche Zweifel. Zudem seien die möglichen Opfer und deren Rechtsvertreter nicht oder nur unzureichend über den Verlauf der Verfahren informiert worden. Israel sei weiter der Aufforderung, auch Vorkommnisse in der untersuchen, nicht nachgekommen. Israel verletze menschenrechtliche Verpflichtung aus dem UNO-Pakt I und der Folterkonvention. Ebenso wenig ist Israel der Aufforderung die Verantwortlichen für die Planung, Durchführung und Kontrolle der Operation auf politischem Niveau zur Rechenschaft zu ziehen, nachgekommen. palästinensischen Auf Seite hingegen, wurde eine unabhängige Untersuchungskommission eingerichtet. Der Bericht bestätigt die de jure und de facto

_

³⁷ A/HRC/15/50; http://www2.ohchr.org/english/bodies/hrcouncil/docs/15session/A.HRC.15.50_en.pdf

Unabhängigkeit dieser Kommission. Die palästinensische Kommission kommt zum Schluss, dass in der Westbank während der israelischen Operation in Gaza schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen durch palästinensische Sicherheitskräfte begangen wurden. Die palästinensische Kommission konnte jedoch dieselben Untersuchungen in Gaza nicht durchführen. Der palästinensische Premierminister hat zugesichert, alle Empfehlungen dieses internen Berichtes umzusetzen. Strafrechtliche Prozesse wurden bis anhin jedoch noch nicht eingeleitet. Betreffend die palästinensischen Behörden in Gaza kommt der Bericht zum Schluss, dass keine genügenden Beweise über durchgeführte unabhängige Untersuchungen vorliegen.

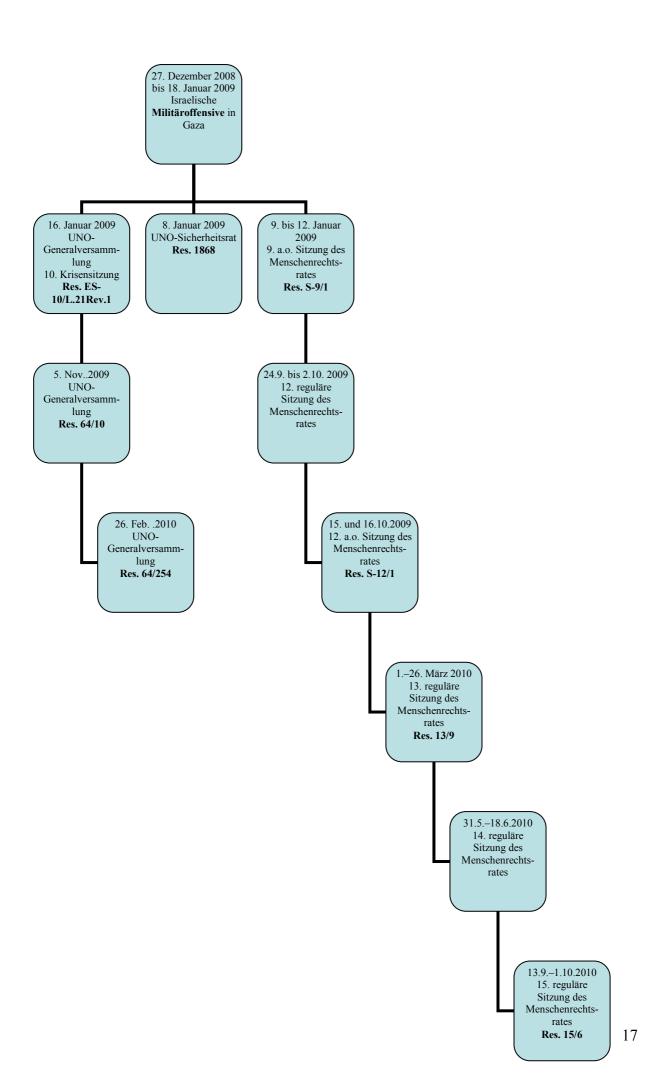
Infolge dessen verabschiedet der UNO-Menschenrechtsrat die **Resolution 15**/6³⁸. Darin wird der Bericht des UNO-Generalsekretärs gutgeheißen und dazu aufgerufen, weiter in Übereinstimmung mit der Resolution S-12/1 des Rates über die Umsetzung der Goldstone-Empfehlungen zu berichten. Dasselbe wird auch betreffend die UNO-Hochkommissarin für Menschenrechte entschieden. Ebenso wird der Bericht des unabhängigen Expertenkommitees angenommen. Weiter wird die Kooperation der palästinensischen Seite mit dem Expertenkomitee gelobt und die Verweigerung jeglicher Kooperation auf israelischer Seite gerügt. Israel wird erneut aufgerufen, effektive, unabhängige und internationalen Standards entsprechende Untersuchungen der möglichen schweren Verletzungen des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte durchzuführen. Weiter wird das Mandat des unabhängigen Expertenkomitees verlängert und ein weiterer Bericht anlässlich der 16. regulären Sitzung in Auftrag gegeben. Über die Umsetzung dieser Resolution soll die UNO-Hochkommissarin für Menschenrechte ebenfalls anlässlich der 16. Sitzung Bericht erstatten.

Vom 28. Februar bis am 25. März 2011 wird die 16. reguläre Sitzung des UNO-Menschenrechtsrates stattfinden.

Zu erwarten ist eine Diskussion zum zweiten Bericht des unabhängigen Expertenkommitees, dem Bericht des UNO-Generalsekretärs und dem Bericht der UNO-Hochkommissarin für Menschenrechte

_

³⁸ A/HRC/RES/15/6; http://daccess-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G10/166/19/PDF/G1016619.pdf?OpenElement



2. Teil: Reaktionen und "Follow-up" des Goldstone-Berichtes innerhalb der Europäischen Union (Stand 31.12.2010)

Im Folgenden wird kurz auf die EU und deren Reaktion auf die Gaza-Offensive und Weiterbehandlung der Goldstone- Empfehlungen eingegangen. Dabei zeigt sich, dass auch die EU über solide Erkenntnisse der Vorkommnisse in Gaza verfügt. Zwar hat sie keinen eigenen Untersuchungsbericht in Auftrag gegeben, ab Beendigung der Kriegshandlungen haben aber mehrere EU-Delegationsreisen in das Gebiet stattgefunden. Außerdem verfügen alle EU-Mitgliedstaaten über die Informationen der UNO. Es zeigt sich aber auch, dass die EU im Gegensatz zur UNO nicht nur keine konkreten Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen und zur Durchsetzung der Menschenrechte beschließt, sondern im Gegenteil, eine aktive Politik der Normalisierung der Beziehungen zu Israel betreibt und somit ihre eigenen Grundsätze betreffend den Schutz der Menschenrechte untergräbt.

2.1 Verpflichtungen der EU als Organisation und der EU-Mitgliedstaaten im Rahmen des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte³⁹

Während sich Verpflichtungen für die EU als Organisation mehrheitlich aus spezifischen Abkommen und Rechtsinstrumenten ergeben, bleiben die Mitgliedstaaten trotzdem an ihre jeweiligen Verpflichtungen aus dem humanitären Völkerrecht, den Menschenrechten und den Regeln der Staatenverantwortlichkeit gebunden (state responsability rules). Dies gilt vor allem für die Bereiche, wo die Mitglieder der EU keine Kompetenzen zugewiesen haben.

Betreffend die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Rahmen der EU-Aussenbeziehungen gilt es zwei Arten zu unterscheiden.

Erstens bestimmt Artikel 1 der vier Genfer Konventionen, dass alle Vertragsstaaten die Konventionen respektieren müssen und sogar Schritte unternehmen sollen, die Respektierung auch von Dritten einzufordern. Diese Bestimmung ist gewohnheitsrechtlicher Natur und die Staaten können sich unter keinen Umständen hinter einer Organisation wie der EU verstecken.

Zweitens besteht ein gemeinschaftliches rechtliches Interesse aller Staaten an der Durchsetzung des internationalen Rechts. Die Staaten sollen im Bereich der Rechtsdurchsetzung miteinander kooperieren und kein Staat soll eine illegal herbeigeführte Situation oder Aktion eines anderen Staates anerkennen. Auch soll keine Hilfestellung zu einer solchen Verletzung internationalen Rechts durch einen Dritten geleistet werden. 40

Betreffend die Verpflichtungen der EU als Organisation steht der EU-Vertrag im Vordergrund. Darin heißt es, dass die EU die fundamentalen Grundrechte, wie sie in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) festgehalten sind, als Prinzipien des Gemeinschaftsrechts respektieren soll. Die EU soll aktiv zum Schutz der Menschenrechte und Grundrechte einstehen (Artikel 6II und 11 EU-Vertrag). Seit Ende der 70er-Jahre beinhalten alle Verträge der EU mit Drittstaaten (auch Israel und PLO) immer eine Bestimmung zum Schutze der Menschenrechte. Aufgrund dieser Bestimmungen könnten im Falle von Verletzungen Verträge der EU ganz oder teilweise aufgehoben werden. Sogar Sanktionen seitens der EU währen rechtlich möglich. Dies geht aus den Richtlinien für eine gemeinsame

www.euromedrights.net.

40 Zu weiteren Ausführungen über die Verantwortlichkeit von Staaten siehe: Resolution 56/83 der Generalversammlung vom 12. Dezember 2001.

18

³⁹ Die folgenden Angaben und Erläuterungen basieren auf: "Euro-Mediterranean Human Rights Network, Active but Acquiescent: the EU's response to the Israeli military offensive in the Gaza strip", Brussels May 2009; www.euromedrights.net.

Außen- und Sicherheitspolitik⁴¹ hervor. Diese benötigten jedoch zusätzlich einen politischen Willen der EU und ihre Mitgliedstaaten. Auch im Bezug auf die Durchsetzung des humanitären Völkerrechts sehen die betroffenen Richtlinien der EU die Möglichkeit von Sanktionen vor ⁴²

2.2 Die Reaktion der EU auf die israelische Militäroffensive in Gaza

Obwohl die EU im Vorfeld der israelischen Militäroffensive in Gaza ihre Opposition zum Ausdruck brachte, wird bei näherer Betrachtung der EU-Aktivitäten klar, dass diese maßgeblich zu der Eskalation beigetragen haben. Die EU hat den Boykott der Hamas und somit die Isolierung von Gaza befürwortet und aktiv unterstützt, gleichzeitig hat die EU die PA-kontrollierte Westbank finanziell unterstützt. Daneben hat die EU Israel in seinen Aktivitäten uneingeschränkt geschützt. Dies brachte weder eine Zweistaatenlösung (wie von der EU verlangt) noch den Schutz des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte voran, sondern rückte diese Ziele im Gegenteil in noch weitere Ferne. Die Offensive in Gaza ist ein Beispiel dafür.

Am **27. Dezember 2008**, dem ersten Tag der israelischen Militäroffensive, äußert sich die EU-Präsidentschaft (hier Frankreich) und verurteilt die Raketenangriffe auf Israel und die Unverhältnismäßigkeit der israelischen Offensive.⁴³

Ab **Januar 2009** setzt eine Trendwende im Rahmen der tschechischen EU-Präsidentschaft ein. Vom 7. bis am 15. Januar 2009 werden insgesamt vier Erklärungen abgegeben, welche neben der Forderung nach einem Waffenstillstand, der Öffnung der Grenzübergänge (unter Einbezug von EUBAM) und der innerpalästinensischen Versöhnung auch eine Erklärung beinhaltet, dass Israel im Rahmen der Selbstverteidigung gehandelt habe. Ebenso wurden die Hamas und der Waffenschmuggel nach Gaza verurteilt.

Am **30. Dezember 2008** reagiert der **Ministerrat** erstmals und verlangte einen sofortigen Waffenstillstand aller Parteien und die Öffnung aller Grenzübergänge.⁴⁴

Anlässlich seines Treffens vom **26. bis 27. Januar 2009** wiederholt der **Rat** seine Forderungen und fügt hinzu, dass die humanitäre Hilfe gewährleistet, der Waffenschmuggel nach Gaza gestoppt und das internationale Recht von allen Parteien eingehalten werden soll. Außerdem nimmt der Rat Kenntnis von dem Aufruf des UNO-Generalsekretärs vom 21. Januar 2009 nach unabhängigen Untersuchungen der Vorkommnisse.

Am **27. Dezember 2008** äußert sich auch der EU-Außenminister, Javier Solana. In seinen Aussagen stimmt er mit den Forderungen des Rates und der Präsidentschaft überein.

Die durchaus klaren Forderungen der EU nach einem dauerhaften Waffenstillstand konnten jedoch in der Praxis nicht durchgesetzt werden. In dieser Hinsicht hat die europäische Diplomatie versagt. Israel erklärt seinen einseitigen Waffenstillstand am 17. Januar 2009 erst nach der Unterzeichnung eines Abkommens mit den USA.

⁴¹ Council of Ministers Guidelines on implementation and evaluation of restrictive measures (sanctions) in the framework of the EU Common Foreign and Security Policy', doc 15114/05, 2 December 2005, para.1.

⁴² EU Guidelines on promoting compliance with international humanitarian law, doc 2005/C 327/04.

http://www.eu2008.fr/PFUE/lang/en/accueil/PFUE-12_2008/PFUE-27.12.2008/PESC Gaza 27 decembre 2008.html

⁴⁴ Statement of the EU on the Situation in the Middle East, Paris, 30 December 2008, http://www.franceonu.org/spip.php?article3201.

2.3 Die Haltung verschiedener EU-Mitgliedstaaten betreffend Israel/Palästina

Insbesondere Anfang Januar 2009 erscheinen die Reaktionen der EU hyperaktiv und unkoordiniert. Ab Sommer 2009 besuchen mehrere EU-Delegationen Gaza. Die unterschiedlichen Haltungen der verschiedenen Mitgliedstaaten werden sichtbar.

Die Tschechische Republik, Deutschland, Italien und die Niederlande unterstützen Israel uneingeschränkt. Die Gaza-Offensive wird als ein Akt der Selbstverteidigung Israels deklariert. Weiter weigern sich diese Staaten strikt, mit der Hamas in Verbindung zu treten. Zudem sagen sie Israel und den USA ihre vollste Unterstützung im Kampf gegen den Waffenschmuggel nach Gaza zu. Außerdem zeigen sie sich bereit, den bilateralen Weg mit Israel zu stärken, und stellen sich gegen ein "Einfrieren" der Aufwertung der bilateralen Beziehungen zwischen der EU und Israel. Daneben anerkennen sie jedoch die Notwendigkeit des freien Zugangs für humanitäre Hilfe und der Unterstützung des innerpalästinensischen Versöhnungsprozess an.

Frankreich, Spanien und England vertreten eine in einigen Nuancen abweichende politische Haltung. Sie stimmen der ersten Gruppe zwar in allen Punkten zu, ziehen aber den größeren politischen Zusammenhang, welcher zu der israelischen Offensive in Gaza geführt hat, in ihre Betrachtung mit ein. Dabei sehen sie auch die Hamas als Auslöser der Krise und lassen den Bruch des früheren Waffenstillstandes durch Israel außer Acht, verurteilen die Offensive allerdings als unverhältnismäßig. Weiter drängen sie stärker auf einen Waffenstillstand und setzen mehr Gewicht auf die innerpalästinensische Versöhnung. Wie auch bei der ersten Gruppe, verlangt keiner dieser Staaten unabhängige Untersuchungen der Vorkommnisse während der Offensive in Gaza. Diese Haltung wird auch von Dänemark und Rumänien unterstützt.

Belgien, Irland und Schweden vertreten eine ausgeglichenere Haltung. Sie unterstützen die Meinung der zweiten Gruppe, legen aber deutlich mehr Gewicht auf humanitäre Aspekte und den Respekt von Menschenrechten und dem humanitären Völkerrecht. Diese Staaten befürworten auch eine Untersuchung und wollen Israel und die palästinensische Seite für allfällige Verletzungen des humanitären Völkerrechts zur Rechenschaft ziehen. Der irische Außenminister sendet in dieser Angelegenheit einen Brief an die EU und wird dabei neben Belgien und Schweden auch von Finnland, Luxemburg, Malta und Zypern unterstützt.

Diese drei unterschiedlichen Haltungen innerhalb der EU zeigen gleichzeitig die drei großen Defizite der Organisation. Erstens besteht eine Diskrepanz zwischen diplomatischen Worten und den realen Taten der Organisation. So wird zwar immer wieder auf die Einhaltung der Menschenrechte hingewiesen, konkreter Druck zu deren Durchsetzung wird jedoch nicht ausgeübt. Zweitens wird die finanzielle Unterstützung der besetzten Gebiete, deren Ziel und Wirksamkeit nicht überdacht, sondern als einziges funktionierendes Element der EU blindlings weitergeführt. Drittens besteht kein Konsens, Israel mittels seiner vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der EU zu einem anderen Verhalten zu animieren.

Trotz der eigenen Verpflichtungen gegenüber dem internationalen Recht und den Absichtserklärungen, die Durchsetzung der Menschenrechte auch aktiv zu stärken, beschränkt sich die EU in der Praxis auf die Verurteilung und Ermahnungen der beiden Parteien, ohne jedoch an den bilateralen Beziehungen etwas zu ändern. Im Gegenteil, die EU hat die Beziehungen zu Israel nach der Offensive in Gaza sogar aufgewertet.

_

⁴⁵ Siehe Seite 64, Euro-Mediterranean Human Rights Network, Active but Acquiescent: the EU's response to the Israeli military offensive in the Gaza strip, Brussels May 2009; www.euromedrights.net.

Das Hauptproblem liegt wohl darin, dass die EU dahin tendiert, die Frage der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts von allen anderen Fragen loszulösen. Somit stehen Bereiche wie Sicherheitsfragen, die ökonomischen Interessen, humanitäre Angelegenheiten und die Zweistaatenlösung nicht mehr mit der Frage der Besatzung und der Durchsetzung der Menschenrechte in Verbindung. Dies steht in klarem Widerspruch zu den vereinbarten EU-Richtlinien für die Außenpolitik.

2.4 Resolutionen des EU-Parlaments betreffend den Goldstone-Bericht

Am **25. Februar 2010** verabschiedet das **EU-Parlament** eine Resolution, welche unter anderem zwei Abschnitte zum Goldstone-Bericht enthält. Darin ruft das Parlament den EU-Außenminister und die Mitgliedstaaten auf, einen starken, gemeinsamen Konsensus bezüglich der Weiterbehandlung des Berichtes zu finden. Zudem sollen sie sich aktiv für die Umsetzung der Goldstone-Empfehlungen einsetzen. Dies mittels Konsultationen von NGOs vor Ort, Einbindung der Empfehlungen in den Dialog mit beiden Parteien und in multinationalen Foren.

Am 10. März 2010 verabschiedet das EU-Parlament eine Resolution betreffend die Umsetzung der Goldstone-Empfehlungen⁴⁶. Diese Resolution ruft beide Parteien auf, Untersuchungen einzuleiten. Zudem werden die Hohe Vertreterin der EU für Außen- und Sicherheitspolitik, Catherine Ashton, und die Mitgliedstaaten aufgerufen, eine gemeinsame Linie betreffend die Weiterbehandlung des Goldstone-Berichtes, die Umsetzung seiner Empfehlungen und die Verantwortlichkeit für Verletzungen auszuarbeiten. Die Umsetzung der Empfehlungen soll aktiv begleitet werden und die Empfehlungen sollen Eingang finden in die bilateralen Verhandlungen der EU mit den beiden betroffenen Parteien. Zudem verlangt das Parlament von der Hohen Vertreterin der EU für Außen- und Sicherheitspolitik eine künftige Berichterstattung über die Resultate der von den beiden Parteien durchgeführten Untersuchungen. Diese Resolution ist zwar rechtlich nicht bindend für die Mitgliedstaaten, setzt aber ein klares Zeichen für die weitere Stossrichtung der EU.

2.5 Abstimmungsverhalten der EU-Mitgliedstaaten im UNO-Menschenrechtsrat und der UNO-Generalversammlung⁴⁷

Gegen die Resolution S-12/1 des UNO-Menschenrechtsrates vom 16. Oktober 2009 haben Italien, Ungarn, Holland und die Slowakei gestimmt. Belgien und Slowenien haben sich der Stimme enthalten. England und Frankreich haben an der Abstimmung nicht teilgenommen (4 Nein, 2 Enthaltungen, 2 nicht teilgenommen).

Für die Resolution **64/10** der **Generalversammlung** vom **5. November 2009** haben Irland, Zypern, Malta, Portugal und Slowenien gestimmt. Dagegen waren die Tschechische Republik, Deutschland, Italien, Ungarn, Holland, Polen und die Slowakei. Alle anderen EU-Mitgliedstaaten haben sich der Stimme enthalten. (5 Ja, 7 Nein, 15 Enthaltungen).

Für die Resolution **64/254** der **Generalversammlung** vom **23. Februar 2010** haben Belgien, Dänemark, Estland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Irland, Zypern, Luxemburg, Malta, Österreich, Portugal, Slowenien, Finnland, Schweden und England gestimmt. Dagegen war

⁴⁷ Angaben nach: "EMHRN Advocacy Strategy Goldstone, update 22. September 2010 (unveröffentlicht).

⁴⁶ http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?language=EN&reference=RC-B7-0136/2010

kein EU-Mitgliedstaat, allerdings haben sich die restlichen Staaten der Stimme enthalten (16 Ja, 11 Enthaltungen). Bemerkenswert ist hier vor allem, dass trotz der Anspielung der Resolution auf mögliche Aktivitäten des UNO-Sicherheitsrates England und Frankreich, beides Mitglieder des Sicherheitsrates, ebenso wie China und Österreich für die Resolution stimmten.

Für die Resolution 13/9 des UNO-Menschenrechtsrates vom 24. März 2010 hat nur Slowenien gestimmt. Italien, Ungarn, Holland und die Slowakei waren dagegen. Belgien, Frankreich und England enthielten sich der Stimme (1 Ja, 4 Nein, 3 Enthaltungen). Die Gegner der Resolution führten an, dass es verfrüht sei, einen Fonds für Opfer von Verletzungen einzurichten und dass auch israelische Opfer einbezogen werden müssen. Auch wollten sie keine konkrete Zeitvorgabe für eine allfällige Konferenz zu den Genfer Konventionen.

3. Teil: Reaktionen und "Follow-up" des Goldstone-Berichtes innerhalb der Schweiz (Stand 31.12.2010)

3.1 Allgemein

Im Folgenden wird auf die Haltung der Schweiz zu dem Goldstone-Bericht, den entsprechenden Empfehlungen an die Schweiz und ihre Verpflichtungen aus internationalem Recht eingegangen. Des Weiteren wird die Aufforderung der Generalversammlung an die Schweiz eine Staatenkonferenz zu den Genfer Konventionen und der Situation in den besetzten Gebieten aufgezeigt und die momentane Situation diese Konferenz betreffend dargestellt. Ebenso wird die Rechtslage betreffend die Verfolgung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in der Schweiz kurz erörtert.

Wie auch auf europäischer Ebene zeigt sich auch in der Schweiz eine enorme Diskrepanz zwischen dem Wissen um die schweren Verletzungen des internationalen Rechts in Gaza, den eigentlich vorhandenen und weit entwickelten Instrumenten zum Schutz des humanitären Völkerrechts und dem fehlenden politischen Willen diese Instrumente zu benutzen. Wie die EU belässt es auch die Schweiz nicht beim bloßen Unterlassen, sondern unterstützt die Normalisierung der Beziehungen zu Israel indem sie weiterhin bilaterale Abkommen mit Israel schließt.

3.1.1 Die zwei wichtigsten Empfehlungen an die Schweiz

In Bezug auf die Goldstone-Thematik sind für die Schweiz vor allem zwei Empfehlungen von Bedeutung. Zum einen wird sie, in ihrer Funktion als Depositarstaat der IV. Genfer Konvention, von der Generalversammlung beauftragt, eine Konferenz der Hohen Vertragsparteien der Genfer Konventionen zu organisieren. Diese Aufforderung wird des Weiteren noch mehrmals wiederholt. Zum anderen ist insbesondere die Goldstone-Empfehlung 1975 a (para.) zu beachten. Darin empfiehlt die UNO-Expertenkommission, dass alle Vertragsstaaten der Genfer Konventionen für Fälle, in denen genügend Beweise für gravierende Verletzungen des humanitären Völkerrechts vorliegen, strafrechtliche Untersuchungen nach universeller Rechtsprechung an nationalen Gerichten in die Wege leiten. Wo gemäß der Untersuchung Folgen berechtigt sind, sollten mutmaßliche Täter verhaftet und in Übereinstimung mit international anerkannter Rechtsprechung strafrechtlich verfolgt werden.

3.1.2 Statements der offiziellen Schweiz zum Goldstone-Bericht und den relevanten Resolutionen im Allgemeinen

Die Schweiz befürwortete die Einberufung der **9. aussersordentlichen Sitzung** des **Menschenrechtsrates,** was von israelischer Seite umgehend kritisiert wurde. Die Delegation der Schweiz hat insbesondere für eine Untersuchung im Zusammenhang mit dem Raketenangriff durch Israel auf eine UNO-Schule im Gazastreifen plädiert. Bei der Verabschiedung der betreffenden **Resolution S-9/1**, welche unter anderem die Einsetzung einer unabhängigen Untersuchungskommission forderte, enthielt sich die Schweiz sowie alle europäischen Staaten der Stimme. Aus der Schweizer Erklärung vor der Abstimmung geht hervor, dass die Schweiz einen ausgewogeneren Text vorgezogen hätte. ⁴⁸

23

⁴⁸ Siehe auch http://www.humanrights.ch/home/de/Schweiz/MR-Politik/MR-Aussenpolitik/MR-Rat/idcatart 8174-content.html?zur=1110

In der 10. Krisensitzung der Generalversammlung vom 16. Januar 2009 anlässlich der Verabschiedung der Resolution A/ES-10/L.21/Rev.1 konstatiert die Schweiz (Peter Maurer), dass nur ein sofortiger Waffenstillstand aller Parteien die Tragödie in Gaza beenden könne und dass die Schweiz sowohl die Resolution 1860 des Sicherheitsrates als auch die internationalen Bemühungen um einen Waffenstillstand unterstütze. Nach der ersten humanitären Hilfe sei ein politischer Prozess und Dialog unausweichlich. Die Schweiz sehe drei Hauptaspekte in diesem Konflikt, die unbedingt beachtet werden sollten. Erstens, der Schutz von Zivilisten, insbesondere Kindern, der Wiederaufbau der Wasserversorgung und die Verpflichtung aller Parteien, den Zugang zu humanitärer Hilfe zu garantieren. Zweitens seien Tausende Menschen in Gaza aus ihren Häusern vertrieben worden. Diese Menschen haben das Recht auf einen sicheren Aufenthaltsort innerhalb des Gebietes oder das Verlassen des Gebietes. Drittens sollten alle beteiligten Parteien den umfassenden Schutz von Zivilisten und zivilen Einrichtungen gemäß dem humanitären Völkerrecht garantieren. Mögliche Verletzungen dieser Bestimmung sollten in unabhängigen Verfahren untersucht werden. Die Schweiz sei überzeugt, dass der Konflikt nicht mit Militärgewalt, sondern nur mittels Verhandlungen und der Schaffung eines eigenständigen palästinensischen Staates gelöst werden könne.

Anlässlich der 12. Sondersitzung des Menschenrechtsrates vom 15. bis am 16. Oktober 2009 bringt die Schweiz ihre Besorgnis über die Verschlechterung der Situation in Palästina zum Ausdruck (Grabungen in Ost-Jerusalem, Siedlungsausbau und die Blockade von Gaza). Außerdem schließt sich die Schweiz der Forderung nach unabhängigen Untersuchungen an. Die Verantwortlichen sollen zur Rechenschaft gezogen werden. Dem Aufruf, die Kultur der Straflosigkeit israelischer Aktionen auf internationaler Ebene endlich zu beenden, schließt sich die Schweiz in formeller Weise nicht an, befürwortet jedoch die Aufforderung an den Menschenrechtsrat, Israel für begangene Verletzungen zur Verantwortung zu ziehen.⁴

Die Schweiz befürwortet die Resolution 64/10 der UNO-Generalversammlung vom 5. November 2009. 50 Im Rahmen der Diskussion erklärt Peter Maurer die Position der Schweiz wie folgt: Erstens sehe die Schweiz eine Notwendigkeit, dass die Ergebnisse des Goldstone-Berichtes durch die internationale Gemeinschaft weiterverfolgt werden. Die Resolution sei ein wichtiger Schritt in diese Richtung. Zweitens sei die Schweiz überzeugt, dass die Bekämpfung der Straflosigkeit von Verletzungen eine Grundvoraussetzung sei für einen dauerhaften Frieden und die Verhinderung künftiger Verletzungen. Drittens rufe die Resolution beide Parteien auf, unabhängige Untersuchungen gemäß internationaler Standards durchzuführen. Dies zeige deutlich, dass diese Verpflichtung in erster Linie den beiden Parteien obliege. Schließlich sei die Schweiz bereit, der Aufforderung (hier request!), eine Konferenz zu organisieren, nachzukommen.⁵¹

Auch der Resolution 64/254 der UNO-Generalversammlung vom 25. März 2010 stimmt die Schweiz zu. Anlässlich der Diskussion erläutert Heidi Grau die Position der Schweiz wie folgt: die Schweiz anerkenne ihre Rolle als Depositarstaat der Genfer Konventionen und befolge die Empfehlung, eine Konferenz zu organisieren. Die Resolution zeige, dass die Schweiz ihre Bemühungen noch intensivieren müsse. Eine zweite Befragungsrunde sei geplant. Eine solche Konferenz müsse umfassend sein und sich auf das humanitäre Völkerrecht fokussieren und keine Plattform bieten für politische Diskussionen. Dafür seien andere Plattformen vorhanden. Die humanitäre Hilfe und das Bedürfnis nach Sicherheit der

⁴⁹ siehe http://www.ishr.ch/council-monitor/special-sessions?task=view.

⁵⁰ http://www.un.org/News/Press/docs/2009/ga10883.doc.htm 51 http://daccess-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/N09/594/85/PDF/N0959485.pdf?OpenElement

Bevölkerung müssten im Vordergrund stehen. Die Schweiz rufe alle Beteiligten zur Mitarbeit und Kooperation auf.⁵²

Am 13. Mai 2010 wird die Schweiz für die Amtsperiode 2010 bis 2013 wieder in den UNO-Menschenrechtsrat gewählt.

Im Rahmen der Abstimmung zur **Resolution 15/6** des UNO-Menschenrechtsrat vom 6. Oktober 2010 enthält sich die Schweiz der Stimme.⁵³

3.2 Aufforderung der Generalversammlung an die Schweiz eine Konferenz der Hohen Vertragsparteien der Genfer Konventionen zu organisieren

3.2.1 Geschichtlicher Hintergrund und rechtliche Grundlage

Die Idee, eine Konferenz der Hohen Vertragsparteien der Genfer Konventionen zum Zwecke der Durchsetzung des humanitären Völkerrechts in Israel/Palästina abzuhalten, wird erstmals 1990 durch den UNO-Sicherheitsrat vorgebracht.⁵⁴ Im Jahre 1999 wiederholt die UNO-Generalversammlung anlässlich einer Krisensitzung diese Idee.⁵⁵

Dementsprechend wird am 15. Juni 1999 eine solche Konferenz einberufen. Nach nur fünfzehn Minuten wird die Konferenz abgebrochen und verschoben. In einem kurzen Statement vom 15. Juli 1999 wird auf die verbesserte Lage im Nahen Osten verwiesen und erklärt, dass die Konferenz zu einem späteren Zeitpunkt und nach Abklärung der Lage vor Ort erneut einberufen werden solle. ⁵⁶

Nach Ausbruch der zweiten Intifada verlangt die UNO-Generalversammlung erneut die Einberufung einer Konferenz. ⁵⁷ Am 5. Dezember 2001 findet erneut eine Konferenz zu den Genfer Konventionen statt. 114 Vertragsstaaten nehmen teil. Die USA, Israel und Australien boykottieren die Konferenz. In einer Erklärung vom 5. Dezember 2001 rufen die Vertragsstaaten alle am Konflikt beteiligten Parteien auf, die Genfer Konventionen unter allen Umständen zu respektieren und Verletzungen aktiv zu verhindern. Weiter rufen sie die Staatengemeinschaft auf, gemäß Artikel 1 der Genfer Konventionen deren Schutz kollektiv oder individuell durchzusetzen. ⁵⁸ Leider bleibt es lediglich bei Worten. Der Deklaration folgen keine praktischen Schritte oder konkrete Maßnahmen zu deren Umsetzung. Israel hat sich seither weiteren schweren Verletzungen schuldig gemacht, ohne jemals mit etwaigen Konsequenzen der Vertragsstaaten konfrontiert worden zu sein. Für eine zukünftige Konferenz ist es daher von größter Bedeutung, dass dieser Fehler nicht wiederholt wird. Eine solche Konferenz soll eine Plattform zur Diskussion und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts bieten und gleichzeitig zu konkreten Maßnahmen und Sanktionen im Falle von Verletzungen der Genfer Konventionen führen.

25

 $^{^{52}\} http://daccess-dds-ny.un.org/doc/UND\underline{OC/GEN/N10/252/57/PDF/N1025257.pdf?OpenElement}$

⁵³ Zur Zusammenfassung Schweizer Politik siehe auch: http://www.humanrights.ch/home/de/Schweiz/MR-Politik/MR-Aussenpolitik/Multilateral/idcatart/9847-content.html?zur=547
⁵⁴ Pesolution 681 des UNO Sistematics of the second second

⁵⁴ Resolution 681 des UNO-Sicherheitsrates vom 20. Dezember 1990, para. 5 und 6: http://daccess-dds-ny.un.org/doc/RESOLUTION/GEN/NR0/575/31/IMG/NR057531.pdf? OpenElement

⁵⁵ Resolution A/Res/ES-10/6 der UNO-Generalversammlung vom 24. Februar 1999, para. 6: http://www.un.org/News/Press/docs/1999/19990209.ga9544.html

⁵⁶ Conference of the High Contracting Parties to the Geneva Conventions, Statement, Geneva, 15 July 1999.

⁵⁷ Resolution A/Res/ES-10/7 der UNO-Generalversammlung vom 1. November 2000: http://www.un.org/News/Press/docs/2001/GA10003.doc.htm

⁵⁸ Conference of the HCP to the Geneva Conventions, Declaration, 5 December 2001, para. 4 and 17.

Die Einberufung einer Konferenz der Vertragsstaaten ist nicht explizit in den Genfer Konventionen, sondern nur in Artikel 7 des ersten Zusatzprotokolls vorgesehen. Diese Tatsache wird auch heute noch von den politischen Gegnern als Argument für die "Illegalität" einer solchen Konferenz gebraucht. Juristisch ist es allerdings unumstritten, dass sich diese Möglichkeit auch aus dem gemeinsamen Artikel 1 der Genfer Konventionen ergibt. Die Staaten sind verpflichtet, das ihnen Mögliche zur Durchsetzung der Konventionen zu tun. Dabei stellt eine Konferenz der Vertragsparteien ein Mittel unter anderen dar. Dies wurde von der Schweiz auch anlässlich der Konferenz im Dezember 2001 bestätigt.

Als Depositarstaat der Genfer Konventionen obliegt der Schweiz die Pflicht, eine solche Konferenz einzuberufen. Eine Zustimmung des UNO-Sicherheitsrates oder eines anderen Organs wird nicht benötigt. Außerdem obliegt der Schweiz als Depositarstaat die Pflicht, ihre Verpflichtungen unparteiisch und neutral auszuführen.⁵⁹ Demzufolge soll sich die Schweiz in der Vorbereitungsphase einer solchen Konferenz keinesfalls politischem Druck beugen und die Vorbereitung so schnell und effektiv als möglich durchführen.

Die Verpflichtung der Vertragstaaten, den Schutz und die Durchsetzung der Genfer Konventionen zu garantieren und alles ihnen Mögliche dafür zu tun, ergibt sich aus Artikel 1 der Genfer Konventionen, dem Gewohnheitsrecht und dem "erga omnes"-Charakter der Bestimmung. Das heißt, es besteht ein globales Interesse der Weltgemeinschaft an der Einhaltung und Durchsetzung der Genfer Konventionen. Auch Artikel 41 der Artikelentwürfe über die Verantwortlichkeit von Staaten für völkerrechtswidriges Verhalten⁶⁰ der UNO-Völkerrechtskommission statuiert die Verpflichtung der Staaten, aktiv gegen schwere Verletzungen des internationalen Rechts vorzugehen und diese illegal herbeigeführten Situationen keinesfalls anzuerkennen.

Eine Pflicht der Staaten zu handeln bzw. unter anderem eine Konferenz durchzuführen, besteht also wie oben erörtert. Es bleibt die Frage nach der Art und Weise der zu treffenden Maßnahmen. Mögliche diplomatische Maßnahmen gehen von der Einlegen von Protest bei der jeweiligen Vertretung eines Staates bis zum Abbruch wirtschaftlicher Beziehungen.

3.2.2 Geforderte Konferenz der Hohen Vertragsparteien gemäß der Resolution 64/10 der UNO-Generalversammlung

Im Rahmen der **Resolution 64/10 vom 5. November 2009** erteilt die Generalversammlung der Schweiz in ihrer Funktion als Depositarstaat der IV. Genfer Konvention den Auftrag, eine Konferenz der Hohen Vertragsparteien der Genfer Konventionen zu organisieren. Ziel der Konferenz sei, die Durchsetzung der Konvention in den besetzten palästinensischen Gebieten einschließlich Ost-Jerusalems und ihre Respektierung in Übereinstimmung mit dem gemeinsamen Artikel 1 zu garantieren. Gleichzeitig wurde der Generalsekretär beauftragt, über die unternommenen Schritte seitens der Schweiz zu berichten. Dementsprechend fordert er die Schweizer Delegation am 3. Dezember 2009 auf, sich schriftlich über die unternommenen Schritte zu äußern. Am **29. Januar 2010** nimmt die Schweiz Stellung.⁶¹ Die Schweiz habe zwischen dem 9. und 17. Dezember 2009 erste Konsultationen mit ausgewählten Staaten geführt.⁶² Im Rahmen dieser mündlich durchgeführten Anfragen habe

-

⁵⁹ Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge von 1969, Art. 76: http://www.admin.ch/ch/d/sr/0 111/a76.html

⁶⁰ International Law Commission, Articles on Responsibility of States for internationally Wrongful Acts, 2001: http://untreaty.un.org/ilc/texts/instruments/english/commentaries/9 6 2001.pdf

⁶¹ Siehe Annex III des Berichtes des Generalsekretärs; http://unispal.un.org/pdfs/A64651.pdf

⁶² Switzerland consulted Israel and Palestine, as parties directly involved; Egypt, Saudi Arabia, Syria, Pakistan (as coordinator on human rights and humanitarian issues in Geneva of the Organization of the Islamic Conference) and Algeria

die Schweiz jeweils hervorgehoben, dass eine allfällige Konferenz umfassend und resultatsbezogen sein sollte und keine Plattform für gegenseitige Schuldzuweisungen der Konfliktparteien bieten dürfe. Die Reaktionen der befragten Parteien könne in drei Kategorien unterteilt werden: die erste Gruppe befürwortet eine solche Konferenz, und zwar auf möglichst hohem politischem Niveau. Dabei sollten individuelle sowie kollektive Schritte zur Durchsetzung der Konvention in den besetzten palästinensischen Gebieten erarbeitet werden. Dabei soll auf die rechtlichen Aspekte fokussiert werden. Eine solche Konferenz sollte bereits im April 2010 durchgeführt werden, um allfällige Kollisionen mit anderen Konferenzen zu vermeiden; die zweite Gruppe stellt sich klar gegen die Durchführung einer solchen Konferenz. Hauptargument ist hier einerseits das Fehlen einer entsprechenden Bestimmung in den Genfer Konventionen und die Tatsache, dass die Resolution 64/10 nur als Vorschlag und nicht als konkrete Aufforderung an die Schweiz zu interpretieren sei; die dritte Gruppe stellt sich zwar formell nicht gegen eine Konferenz, sieht dies jedoch weder als sinnvoll noch als dringend an. Außerdem habe die vorangegangene Konferenz vom 5. Dezember 2001 gezeigt, dass keine konkreten Resultate zu erwarten seien. Zusammenfassend hält die Schweiz in ihrem Statement fest, dass sich bis jetzt noch kein klarer Trend hin zu der Durchführung oder Absage einer solchen Konferenz gebildet habe. Die Schweiz werde aber in naher Zukunft eine zweite Befragungsrunde durchführen, diesmal offen für alle Vertragsstaaten und interessierten Parteien. Zudem werde die Schweiz eigene Überlegungen anstellen betreffend mögliche Themen einer solchen Konferenz.

Im Rahmen der **Resolution 64/254 vom 26. Februar 2010**⁶³ wiederholt die Generalversammlung die Aufforderung an die Schweiz.⁶⁴ In einer Erklärung an die Generalversammlung anerkennt die Schweiz diese Aufforderung.

Auch der **Menschenrechtsrat** unterstützt diese Aufforderung an die Schweiz als Depositarstaat der Genfer Konventionen anlässlich seiner **13. regulären Sitzung** (1. – **26. März 2010**) im Rahmen seiner Resolution 13/9⁶⁵. Er empfiehlt, dass die Schweiz eine solche Konferenz bis Ende 2010 durchführt.

In Ausführung der Resolution 64/254 der Generalversammlung verlangt der Generalsekretär am 27. Mai 2010 wiederum eine schriftliche Stellungnahme der Schweiz betreffend die Organisation einer Staatenkonferenz. Mit Schreiben vom 12. Juli 2010 nimmt die Schweiz wie folgt Stellung: Um die Empfehlung der Generalversammlung und die Analyse der weiteren Befragungen zu koordinieren, habe die Schweiz einen Botschafter in spezieller Mission (Ambassador on spezial mission) eingesetzt. Zudem habe die Schweiz eigene Überlegungen zu möglichen Themen angestellt, immer unter der Voraussetzung, dass eine solche Konferenz umfassend, konstruktiv, einvernehmlich und lösungsorientiert sein sollte.

Als ein erstes mögliches Thema erachtet die Schweiz die Frage des Zugangs zum Gazastreifen. Ein Lösungsvorschlag wurde durch die Schweiz in New York, Washington und Brüssel präsentiert und besprochen. Aus den Gesprächen ging hervor, dass diese Frage insbesondere aufgrund ihrer Dringlichkeit außerhalb einer möglichen Konferenz behandelt werden sollte. Außerdem betreffe die Empfehlung der Generalversammlung an die Schweiz nicht nur die Situation im Gazastreifen, sondern die gesamten besetzten Gebiete.

Dementsprechend eruierte die Schweiz zwei weitere mögliche Themen: die Operationalisierung des gemeinsamen Artikels 1 der Genfer Konventionen und die rechtliche Situation im Falle einer andauernden Besatzung. Betreffend diese beiden Themen führt die

(as the Chair of the Council of Arab Ambassadors in Geneva), as interested parties from the region; China, the United States of America, France, the United Kingdom and Russia, as permanent members of the United Nations Security Council; and Sweden and Spain, as outgoing and incoming holders of the Presidency of the European Union.

⁶⁴ In der Resolution heisst es: "...bearing in mind the convening of such a Conference and the statement adopted on 15 July 1999 as well as the reconvening of the Conference and the declaration adopted on 5 December 2001." ⁶⁵ S. Fn 21.

Schweiz vom 25. Juni bis am 6. Juli 2010 eine weitere Anhörungsrunde durch. ⁶⁶ Die Schweiz unterstreicht dabei wiederum, dass eine solche Konferenz eine eindeutige Verbesserung der Situation der Zivilbevölkerung und eine Stärkung des humanitären Völkerrechts bringen sollte. Die Auswertung der Anhörungen ergibt wiederum eine Dreiteilung der Meinungen: Eine erste Gruppe spricht sich für eine Konferenz aus; eine zweite Gruppe spricht sich klar gegen eine Konferenz aus; eine dritte Gruppe, inklusive ein großer Teil der Vertragsstaaten, hat keine definitive Meinung zu der Durchführung einer Konferenz, äußert aber Bedenken hinsichtlich des Mehrwerts einer solchen Konferenz und eines möglichen politischen Missbrauchs einer solchen Konferenz.

Zusammenfassend kann wiederum kein klarer Trend hin zu einer Konferenz oder dagegen ausgemacht werden. Es wurde jedoch klar, dass die dritte Gruppe sich erst wird entscheiden können, wenn genauere inhaltliche und organisatorische Angaben zu einer möglichen Konferenz vorliegen werden. Aus diesem Grund wurde die Schweiz aufgefordert, mithilfe einer informellen Arbeitsgruppe tiefer gehende Überlegungen und Gespräche zu führen. Die Schweiz werde die nötigen Schritte so schnell wie möglich einleiten.

Der Schweizer Sonderbotschafter für die Genfer Konventionen, Charles-Edouard Held, erklärt, in einer Stellungsnahme gegenüber dem Forum für Menschenrechte in Israel/Palästina, dass sich die Prioritäten der internationalen Politik zum Nahen Osten im Laufe des Sommers/Herbstes 2010 verschoben haben. Insbesondere die USA, aber auch die Hauptakteure in der EU stellen die Möglichkeit von weiteren "Friedensgespräche" zwischen den beteiligten Parteien in den Vordergrund. Diese "Friedensverhandlungen" seien momentan zwar blockiert, die Bemühungen gehen aber insbesondere auf der amerikanischen Seite weiter. Das Interesse an der Durchführung einer Konferenz zu der Situation in Palästina und den Genfer Konventionen sei im Moment in den Hintergrund geraten. Die Schweiz sei weiterhin in Kontakt mit den interessierten Parteien. Dies in der Form einer, im Sommer 2010 gegründeten Arbeitsgruppe in Genf. Die Frage der Konferenz sei im EDA zurzeit "on-hold", die Haltung der Schweiz also abwartend, ob das Interesse an einer Konferenz wieder zurückkomme. Im Moment seine keine konkreten Aktivitäten geplant. Die Schweiz warte auf klarere Intressensbekundungen, bzw. Signale der anderen Vertragsparteien. Ein offizielles Statement zu dieser "on-hold"- Strategie hat das EDA allerdings nicht veröffentlicht. Ebenfalls sei kein zeitlicher Rahmen für das weitere Vorgehen der Schweiz festgesetzt worden. Auch nicht im negativen Sinne, d.h. es gibt kein offizielles Datum, wo die Schweiz ein allfälliges Scheitern der Organisationsversuche deklarieren würde. Die Wartehaltung der Schweiz werde sich aber auf jeden Fall noch über das Jahr 2011 erstrecken. Allerdings könne sich die Situation im Nahen Osten jeweils schnell verändern. Weiter stellt der Sonderbotschafter fest, dass nicht die Schweiz eine Konferenz beschließen könne, sondern nur die Vertragsstaaten als solche. Eine Pflicht zur Durchführung einer solchen Konferenz bestehe also nicht. Im Moment seien keine Alternativen zu einer Konferenz ausgearbeitet worden. Die Schweiz sei aber regelmäßig zur Wahrung und Stärkung des humanitären Völkerrechts aktiv. So habe sie im Jahre 2008 eine Konferenz zum 60. jährigen Bestehen der Konventionen durchgeführt.

_

⁶⁶ "On that occasion, Switzerland held talks with the directly interested parties, other interested parties in the region, the permanent members of the Security Council, the outgoing and incoming Presidents of the European Union, the coordinators of the regional groups, and a number of High Contracting Parties from all of the regional groups. The League of Arab States, the Organization of the Islamic Conference, the International Committee of the Red Cross and the Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights were all informed."

3.3 Die Schweiz und Kriegsverbrechen

3.3.1 Das Universalitätsprinzip

Die universelle Rechtsprechung ermöglicht es nationalen Gerichten, auch Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu verfolgen, die außerhalb ihres Territoriums begangen wurden. Gemäß dem Universalitätsprinzip kann ein Staat von Ausländern im Ausland an Ausländern begangene Verbrechen verfolgen. Das Territorialitätsprinzip, das passive oder aktive Personalitätsprinzip oder das Schutzprinzip sind hier nicht mehr von Bedeutung, da diese Verbrechen derart schwer wiegen, daß die internationale Gemeinschaft in ihrer Gesamtheit betroffen ist und jeder Staat reagieren kann. Einziges Kriterium scheint die Anwesenheit des mutmaßlichen Täters auf dem Staatsgebiet zu sein. Als Ausnahme von diesem Grundsatz war es in Belgien möglich, Verfahren in Abwesenheit des Verdächtigen anzustrengen, d.h. der mutmaßliche Täter musste sich nicht auf belgischem Boden befinden. Diese Praxis führte u.a. zur Einreichung von Klagen gegen Ariel Sharon, Yassir Arafat und George Bush. Diplomatischer Druck, den die USA auf Belgien ausübten, führte schließlich zur Beschränkung der belgischen Zuständigkeit⁶⁷. Nichtsdestotrotz stellt die universelle Zuständigkeit für die Peiniger, Diktatoren und Kriegsverbrecher das Risiko dar, im Falle einer Absetzung ins Ausland oder bei einer einfachen Durchreise durch einen Drittstaat vor einem ausländischen Gericht Rechenschaft ablegen zu müssen. Für die Opfer stellt sie die große Hoffnung dar, daß ihre Leiden anerkannt werden und daß ihnen Gerechtigkeit widerfahren werde. Die internationale Zuständigkeit ist allerdings nur gegeben bei Verbrechen, welche ausdrücklich durch das internationale Recht, das heißt entweder durch Staatsverträge oder durch das Gewohnheitsrecht, verboten sind. Art. 6 des schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) statuiert dementsprechend, daß dem Gesetz unterworfen wird, "wer im Ausland ein Verbrechen oder Vergehen begeht, zu dessen Verfolgung sich die Schweiz durch ein internationales Übereinkommen verpflichtet hat wenn: die Tat auch am Begehungsort strafbar ist oder der Begehungsort keiner Strafgewalt unterliegt; und der Täter sich in der Schweiz befindet und nicht an das Ausland ausgeliefert wird. Art 7 Abs. 2 b. bestimmt, daß ein Verbrechen oder Vergehen, welches nicht gegen einen Schweizer begangen wurde dann verfolgt wird, wenn der Täter ein besonders schweres Verbrechen begangen hat, daß von der internationalen Rechtsgemeinschaft geächtet wird.

3.3.2 Verpflichtung im Rahmen des humanitären Völkerrechts

Artikel 147 der Vierten Genfer Konvention definiert, was unter schwerer Verletzung des humanitären Völkerrechts und somit als Kriegsverbrechen gilt. ⁶⁸ **Artikel 146 Absatz 1 und 2** derselben Konvention statuiert erstens die Pflicht des Vertragsstaates, sein Rechtssystem der Verfolgung von schweren Verletzungen anzupassen, zweitens, die beschuldigte Person aktiv

-

⁶⁷ Siehe auch TRIAL: http://www.trial-ch.org/de/ressourcen/internationales-recht/universelle-zustaendigkeit.html

⁶⁸ IV. Genfer Konvention, Artikel 147: Als schwere Verletzungen, wie sie im vorhergehenden Artikel erwähnt sind, gelten jene, die die eine oder andere der folgenden Handlungen umfassen, sofern sie gegen Personen oder Güter begangen werden, die durch das vorliegende Abkommen geschützt sind: vorsätzlicher Mord, Folterung oder unmenschliche Behandlung, einschliesslich biologischer Experimente, vorsätzliche Verursachung grosser Leiden oder schwere Beeinträchtigung der körperlichen Integrität der Gesundheit, ungesetzliche Deportation oder Versetzung, ungesetzliche Gefangenhaltung, Nötigung einer geschützten Person zur Dienstleistung in den bewaffneten Kräften der feindlichen Macht oder Entzug ihres Anrechts auf ein ordentliches und unparteiisches, den Vorschriften des vorliegenden Abkommens entsprechendes Gerichtsverfahren, das Nehmen von Geiseln sowie Zerstörung und Aneignung von Gut, die nicht durch militärische Erfordernisse gerechtfertigt sind und in grossem Ausmass auf unerlaubte und willkürliche Weise vorgenommen werden. Siehe: http://www.admin.ch/ch/d/sr/0 518 51/a147.html

zu suchen, und drittens, diese Person vor ein nationales Gericht zu stellen.⁶⁹ Genauere Angaben zur Umsetzung dieser Verpflichtung finden sich im internationalen Recht allerdings nicht. Einzig der IKRK-Kommentar von 1958⁷⁰ erörtert, dass die Staaten aus eigenem Antrieb beschuldigte Personen suchen sollen und dass das Verfahren schnell durchgeführt werden soll. Dies ist eine Verpflichtung zu aktivem Handeln des Staates.⁷¹ Das heißt, dass die Schweiz, sobald sie Kenntnis vom Aufenthalt solch einer Person erhält, diese verhaften und dem Gericht überstellen muss. Die Verfahren sollten einheitlich und ohne Diskriminierungen vonstatten gehen. Weitere Spezifizierungen der Art und Weise solcher Verfahren finden sich auf dem Gebiet der Menschenrechte. Wie auch im Goldstone-Bericht beschrieben,⁷² gehören Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Sorgfältigkeit, Schnelligkeit und Effektivität zu den wichtigsten Kriterien solcher Verfahren.

Die Möglichkeit, dass Militärgerichte diese Verfahren übernehmen, ist zwar kontrovers diskutiert worden, entspricht aber insbesondere dem ersten Zusatzprotokoll zu den Genfer Konventionen.⁷³

Die Goldstone-Empfehlung 1775 a ruft die Staatengemeinschaft inklusive der Schweiz dazu auf, der Verpflichtung aus dem humanitären Völkerrecht nachzukommen und Verletzungen vor nationalen Gerichten zu ahnden. Gemäß Medienberichten wurde bis anhin in Belgien (am 23. Juni 2010) und in Marokko (am 12. Juli 2010) eine entsprechende Anklage gegen hohe israelische Staatsvertreter erhoben.⁷⁴

Weitere mögliche Maßnahmen zur Durchsetzung der Genfer Konventionen wären:

Das Einlegen von Protest bei der jeweiligen Vertretung eines Staates und öffentliche Anprangerung des Fehlverhaltens. Mögliche Zwangsmassnahmen wären: die Ausweisung der betreffenden diplomatischen Vertreter aus dem eigenen Staat, Abbruch diplomatischer Beziehungen, Nicherneuerung von Wirtschaftsabkommen oder Entziehung von zugesicherten Vorteilen, Reduzierung oder Einfrierung öffentlicher Hilfsgelder, Einschränkung der Lieferung von Waffen, militärischer Kooperation oder der wissenschaftlichen Zusammenarbeit, Einschränkungen der Ein- und Ausfuhr von Gütern, Verbot von Investitionen, Einfrieren von Geldanlagen und das Aussetzen von Luftfahrtsvereinbarungen oder anderen Übereinkommen

3.3.3 Römer Statut und der Internationale Strafgerichtshof

⁶⁹

⁶⁹ IV. Genfer Konvention, Artikel 146 I und II: Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, alle notwendigen gesetzgeberischen Massnahmen zur Festsetzung von angemessenen Strafbestimmungen für solche Personen zu treffen, die irgendeine der im folgenden Artikel umschriebenen schweren Verletzungen des vorliegenden Abkommens begehen oder zu einer solchen Verletzung den Befehl erteilen. Jede Vertragspartei ist zur Ermittlung der Person verpflichtet, die der Begehung oder der Erteilung eines Befehles zur Begehung der einen oder andern dieser schweren Verletzungen beschuldigt sind und hat sie ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit vor ihre eigenen Gerichte zu ziehen. Wenn sie es vorzieht, kann sie sie auch gemäss den ihrer eigenen Gesetzgebung vorgesehenen Bedingungen zur Aburteilung einer andern an der Verfolgung interessierten Vertragspartei übergeben, sofern diese gegen die erwähnten Personen ausreichende Beschuldigungen nachgewiesen hat. Siehe: http://www.admin.ch/ch/d/sr/0_518_51/a146.html

⁷⁰ Jean Pictet (ed.), Commentary: Fourth Geneva Convention Relative to the Protection of Civilians in Time of War (Geneva, ICRC, 1958), pp. 592-593: http://www.icrc.org/ihl.nsf/COM/380-600007?OpenDocument

⁷¹ Jean Pictet (ed.), Commentary: Fourth Geneva Convention Relative to the Protection of Civilians in Time of War (Geneva, ICRC, 1958), p593: s. Fn 70.

⁷² Goldstone-Berich, para. 1814.

⁷³ Zusatzprotokoll von 1977, Art. 87: http://www.admin.ch/ch/d/sr/0_518_521/a87.html

See for example "Belgian indictment against Barak, Livni", Jerusalem Post, 23 June 2010. "Morocco looks to arrest Cast Lead architects", Daily Star, 13 July 2010. Spanische Verfahren gegen Israelis betreffend Kriegsverbrechen in Gaza 2002: www.guardian.co.uk/world/2009/jan/29/spain-israel-gaza-crimes-humanity.

Die Schweiz gehört zu jenen Staaten, die sich um die Schaffung des Internationalen Strafgerichtshofes bemühten. Weniger bekannt ist jedoch die Möglichkeit der strafrechtlichen Verfolgung solcher Delikte vor Schweizer Gerichten. Wichtig ist jedoch, daß gemäß Römer Statut der Strafgerichtshof nur subsidiär eingreift, also einzig im Falle, in dem die nationale Gerichtsbarkeit nicht willens oder nicht fähig ist, die Strafverfolgung ernsthaft durchzuführen (Komplementaritätsprinzip)⁷⁵. Das Römer Statut befreit die Staaten somit in keiner Weise von ihren sich aus dem humanitären Völkerrecht oder dem Gewohnheitsrecht ergebenden Verpflichtungen die schwersten Verbrechen zu verfolgen.

Das für die Schweiz am 1. Juli 2001 in Kraft getretene Römer Statut des Internationalen Gerichtshofes statuiert in Artikel 5, dass die Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs auf die schwersten Verbrechen beschränkt ist, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren. Die Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs erstreckt sich in Übereinstimmung mit diesem Statut auf folgende Verbrechen: das Verbrechen des Völkermordes, das Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und das Verbrechen der Aggression. ⁷⁶ Gemäß Artikel 12 Absatz 3 muss ein Staat, der nicht Vertragspartei des Römer Statuts ist (Israel), die Zuständigkeit des Gerichtshofes formell anerkennen⁷⁷. Gemäß Artikel 13 (b)⁷⁸ kann jedoch der Sicherheitsrat eine Untersuchung von allfälligen Verbrechen nach Artikel 5 des Statuts anordnen. Damit jedoch eine solche "Universalisierung" der Zuständigkeit des internationalen Strafgerichtshofes begründet werden kann, muß sich der Sicherheitsrat auf eine Gefahr für die internationale Sicherheit berufen können. Auch der Ankläger kann auf eigene Initiative ein Strafverfahren einleiten (Art. 15 Römer Statut). Er ist ermächtigt, auf Grundlage von Informationen von Staaten und internationalen oder zwischenstaatlichen Organisationen, aber auch von Nichtregierungsorganisationen oder von jeder anderen glaubwürdigen Quelle, eine Strafuntersuchung zu eröffnen. Art. 86 des Römer Statuts statuiert zudem die klare Verpflichtung jedes Vertragsstaates, bei den Ermittlungen und Verfolgungen betreffend Verbrechen, welche der Zuständigkeit des Gerichtshofes unterliegen, mit diesem eng zusammenzuarbeiten.

Die Schweiz hat am 18. Juni das Bundesgesetz zur Abänderung des Bundesgesetzes zur Umsetzung des Römer Statuts verabschiedet. Diese Änderungen sind am 1. Januar 2011 in Kraft getreten⁷⁹.

In der Schweiz setzt sich die **Koalition für den Internationalen Strafgerichtshof**⁸⁰ für ein starkes Völkerstrafrecht und eine effiziente Verfolgung von Verantwortlichen internationaler Verbrechen wie Völkermord, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Folter ein. Die Koalition beruht auf einem Netzwerk von NGO's⁸¹, welches erlaubt, ad hoc gemeinsam zu handeln. TRIAL koordiniert die Aktivitäten der Koalition.

⁻

⁷⁵ Siehe auch Handbuch von TRIAL unter <u>www.trial.ch.org/de/ressourcen/in-der-schweiz/das-handbuch-von-trial.htm</u>

⁷⁶ http://www.admin.ch/ch/d/sr/0 312 1/a5.html

⁷⁷ http://www.admin.ch/ch/d/sr/0 312 1/a12.html

⁷⁸ http://www.admin.ch/ch/d/sr/0 312 1/a13.html

⁷⁹ http://www.admin.ch/ch/d/ff/2010/4277.pdf

⁸⁰ www.trial-ch.org/koalition

Action des Chrétiens pour l'abolition de la torture (ACAT), Alliance Sud (Swissaid, Fastenopfer, Brot für alle, Helvetas, Caritas und HEKS), Amnesty International Suisse, Association pour la prévention de la torture (APT), Gesellschaft für bedrohte Völker, International Commission of Jurists Suisse, Ligue Suisse des Droits de l'homme, Menschenrechte Schweiz (MERS), Organisation mondiale contre la torture (OMCT), TRIAL, Weltföderalisten Schweiz.

3.3.4 Die Rechtslage in der Schweiz

Die Schweiz will eine wirksame, transparente und lückenlose Strafverfolgung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie Kriegsverbrechen gewährleisten⁸². Im Jahre 2001 hat sie das Römer Statut des internationalen Strafgerichtshofes ratifiziert. Am 1. Januar 2011 ist das Bundesgesetz über die Änderung des Bundesgesetzes zur Umsetzung des Römer Statuts⁸³ in Kraft getreten. Dabei wurden Bestimmungen des Schweizer Strafgesetzbuches, des Militärstrafrechts und der eidgenössischen Prozessordnung modifiziert⁸⁴. Straftaten gegen die Interessen der Völkergemeinschaft fallen in den Zuständigkeitsbereich der Bundesanwaltschaft (Art. 23 Strafprozessordnung, StPO). Das Gesetz verankert namentlich den Tatbestand der Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Schweizer Strafgesetzbuch, es präzisiert die Definition von Kriegsverbrechen und es beauftragt die Schweizer Bundesstaatsanwaltschaft, diese Verbrechen zu verfolgen. Das neue Gesetz gibt der Schweiz sodann größere Kompetenzen, diese schwersten aller Straftaten zu ahnden, selbst wenn sie im Ausland ausgeführt worden sind⁸⁵.

Der Artikel 64 Abs. 1bis des Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB)⁸⁶ ordnet für Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit lebenslängliche Verwahrung an. Artikel 101 Abs. 1 StGB hält fest, dass für diese Straftatbestände keine Verjährung eintreten kann. Art. 259 Abs.1bis StGB besagt explizit, dass die Aufforderung zu Völkermord auch dann strafbar ist, wenn sie im Ausland erfolgt. Art. 260bis Abs. 1 StGB stellt auch die sog. Vorbereitungshandlungen zu solchen Verbrechen unter Strafe. Art. 264 StGB definiert den Begriff "Völkermord" und Art. 264a StGB den Begriff "Verbrechen gegen die Menschlichkeit". Nach Ansicht der Autorin sind im Zusammenhang mit der Militäroffensive in Gaza insbesondere Abs. 1 a (vorsätzliche Tötung), d (Freiheitsberaubung), e (Verschwindenlassen von Personen), h (Vertreibung oder zwangsweise Überführung), i (Verfolgung und Apartheid) sowie Abs.2 (besonders schwere Fälle) von Bedeutung.

Die wichtigste Bestimmung in diesem Zusammenhang findet sich allerdings im Artikel 264c StGB. Sie bestimmt, dass mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft wird, wer im Zusammenhang mit einem internationalen bewaffneten Konflikt eine schwere Verletzung der Genfer Konventionen begeht. In besonders schweren Fällen kann nach Abs. 3 auf lebenslängliche Freiheitsstrafe erkannt werden. Darunter Fallen insbesondere vorsätzliche

Une fois le Statut de Rome adopté, l'objectif prioritaire du Conseil fédéral était d'affirmer la position de la Suisse en acquérant la qualité d'Etat membre de la CPI le plus rapidement possible. Dans son message relatif à la ratification du Statut de Rome, il s'est donc concentré sur les travaux législatifs indispensables à la ratification du texte, c'est-à-dire la création d'une loi régissant la coopération avec la CPI et l'adaptation des normes pénales concernant les atteintes à l'administration de la justice. Les autres modifications de loi auraient lieu dans un second temps. C'est ainsi que nous proposons aujourd'hui d'inscrire dans le code pénal et dans le code pénal militaire la notion de crimes contre l'humanité, inconnus aujourd'hui du droit pénal suisse, et d'y définir plus précisément les crimes de guerre, lesquels font l'objet d'une disposition dans le code pénal militaire, mais uniquement sous la forme d'une norme générale renvoyant au droit international applicable, ce qui est aujourd'hui insuffisant compte tenu des exigences découlant du principe de légalité tel qu'on l'applique en matière pénale. Par ailleurs, outre la redistribution des compétences entre la justice militaire et la justice ordinaire, il est nécessaire de faire de petites adaptations dans la procédure pénale fédérale et la loi sur l'entraide pénale internationale et de compléter la liste des infractions de la loi fédérale sur la surveillance de la correspondance par poste et télécommunication et de la loi fédérale sur l'investigation secrète.

⁸² Siehe www.bundesanwaltschaft.ch

⁸³ s. Fn 79.

⁸⁴ Siehe Botschaft des Bundesrates vom 23. April 2008: http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/legislaturrueckblick.aspx?rb_id=20080034:

⁸⁵ Medienmitteilung der Schweizer Koalition für den Internationalen Strafgerichtshof vom 30. Dezember 2010.

⁸⁶ http://www.admin.ch/ch/d/sr/311 0/index.html

Tötung, Verursachung großer Leiden oder schwere Schädigung der physischen und psychischen Gesundheit, militärisch nicht gerechtfertigte Zerstörung oder Aneignung von Gut in großem Ausmaß, rechtswidrige Vertreibung, Überführung oder Gefangenhaltung und die Verweigerung des Rechts auf ein unparteiisches ordentliches Gerichtsverfahren vor Verhängung oder Vollstreckung einer schweren Strafe.

Ebenso bedeutsam ist der Artikel 264d StGB, welcher das Kriegsverbrechen des Angriffs gegen zivile Personen oder Objekte unter Strafe stellt und Artikel 264g StGB, welcher verbotene Methoden der Kriegsführung aufzählt und eine Zuwiderhandlung unter Strafe stellt. Dazu gehören unter anderen Angriffe, bei welchen angenommen werden muss, dass Zivilpersonen getötet oder verwundet werden, das Benutzen von Zivilisten als Schutzschild, die Verhinderung von Hilfsgütern, das töten von Kombattanten, die sich außer Gefecht befinden und das umsiedeln der Bevölkerung in oder außerhalb der besetzten Gebieten. Auch der Einsatz von verbotenen Waffen wird unter Straffe gestellt (Art. 264h). Artikel 264j StGB hält schließlich fest, dass auch alle andere Verletzungen des humanitären Völkerrechts unter Strafe stehen.

Das Schweizer Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927⁸⁷ regelt einerseits die Zuständigkeiten von militärischem und zivilem Strafrecht, und andererseits die Strafen für Völkermord (Art. 108 MStGB) und Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 109 MStGB), sowie Kriegsverbrechen (Art. 110-114a und 139 MStGB) falls von Zivilpersonen oder ausländischen Militärpersonen, im Ausland gegen einen angehörigen der Schweizer Armee begangen. Die Zuständigkeit der Militärjustiz beschränkt sich also neu nur noch auf jene Fälle, in denen Angehörige der schweizer Armee Täter oder Opfer sind. In Friedenszeiten führt also grundsätzlich die Bundesanwaltschaft Verfahren wegen solcher Verbrechen durch. Im Kriegsfall ist hingegen ausschliesslich die Militärjustiz für die Strafverfolgung zuständig.

Die Schweizer Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007⁸⁸ bestimmt in Art. 23 Abs. 1 g, dass die Bestimmungen des StGB über Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und die Strafbarkeit des Vorgesetzten (Art. 264k StGB) der Bundesstrafgerichtsbarkeit unterstehen.

Schließlich wird im Art. 3 Abs. 2 des Schweizer Rechtshilfegesetz vom 20. März 1981⁸⁹ festgehalten, dass die Einrede des politischen Charakters bei Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen keinesfalls berücksichtigt werden darf.

In der Praxis kann ein solches Verfahren auf drei verschiedene Varianten eingeleitet werden. Auf Strafantrag gemäß Art. 303 StPO, auf Strafanzeige gemäß Art. 301f. StPO und aufgrund eines polizeilichen Ermittlungsverfahren gemäß Art. 306ff. StPO. Grundsätzlich ist jede Person berechtigt, Straftaten bei einer Strafverfolgungsbehörde schriftlich oder mündlich anzuzeigen. Falls die anzeigende Person weder geschädigt noch Privatklägerin ist, stehen ihr keine weitergehende Verfahrensrechte zu. Die Bundesanwaltschaft erlässt daraufhin entweder einen Strafbefehl gemäß Art. 352 StPO bei Freiheitsstrafen von höchstens 6 Monaten, entscheidet für die Nichtannahme gemäß Art. 310 StPO oder eröffnet die Untersuchung gemäß Art. 308 und 309 StPO. Diese Untersuchung bei hinreichendem Verdacht klärt den Sachverhalt tatsächlich und rechtlich so weit ab, daß das Vorverfahren abgeschlossen werden kann. Aufgrund der Untersuchung kann die Bundesanwaltschaft wiederum direkt einen Strafbefehl erlassen, die Einstellung des Verfahrens gemäß Art. 319ff StPO beschließen oder Anklage gemäß Art. 324ff StPO erheben. Falls die beschuldigte Person den Sachverhalt

⁸⁷ http://www.admin.ch/ch/d/sr/321 0/index.html

http://www.admin.ch/ch/d/ff/2007/6977.pdf

⁸⁹ http://www.admin.ch/ch/d/sr/c351 1.html

eingesteht, kommt ein verkürztes Verfahren in Betracht. Die Anklageerhebung erfolgt durch die Bundesstaatsanwaltschaft bei dem Bundesstrafgericht in Bellinzona (Art.328ff StPO). In zweiter Instanz wird das Bundesgericht in Lausanne angerufen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Schweiz seit Januar 2011 über eine sehr moderne und weit entwickelte Rechtssetzung im Bereich der Strafverfolgung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit verfügt. Neu können nun also nicht nur Kriegsverbrechen sondern auch Verbrechen gegen die Menschlichkeit bestraft werden, wenn sie im Ausland verübt wurden und zwar ohne das Kriterium des "engen Bezuges" zu der Schweiz. Einzige Voraussetzung ist, daß sich der Täter in der Schweiz befindet und nicht ausgeliefert oder an ein internationales Strafgericht überstellt werden kann. Zur effektiven Umsetzung dieser Bestimmungen braucht es jedoch auch den politischen Willen dazu. Im Gegensatz zu anderen europäischen Staaten, verfügt die Schweiz beispielsweise über keine Spezialeinheit, welche Akteure von internationalen Straftaten, die sich in der Schweiz aufhalten, verfolgt.

Der Koordinator der Schweizer Koalition für den Internationalen Strafgerichtshof, Richard Greiner, meint, dass die Erstellung einer solchen Einheit, die eng mit anderen ähnlichen Instanzen im Ausland zusammenarbeiten sollte, eine Notwendigkeit ist, wenn die Schweiz sich ernsthaft im Kampf gegen die Straflosigkeit engagieren will. Kriegsverbrecher und Völkermörder, von denen einige bei uns Zuflucht gefunden haben oder sich vorübergehend bei uns aufhalten, profitieren ansonsten von der Straflosigkeit⁹⁰. Die Schaffung eines spezialisierten "War Crimes Units" wäre ein erster Schritt zur Umsetzung des geltenden Rechts. Auch der Europäische Rat empfahl den EU-Staaten die Gründung von spezialisierten Abteilungen zur Durchsetzung des Völkerstrafrechts.

⁹⁰ Medienmitteilung der Schweizer Koalition für den Internationalen Strafgerichtshof vom 30. Dezember 2010.

4. Teil: Reaktionen und Aktivitäten der Zivilgesellschaft

4.1 Behandlung des Goldstone-Berichtes auf internationaler Ebene außerhalb der UNO

4.1.1 Palästinensische/israelische NGOs

Adalah (The Legal Center for Arab Minority Rights in Israel) ist eine israelische Menschenrechtsorganisation und Rechtszentrum, welche sich für die Rechte der palästinensisch-arabischen Bevölkerung Israels und die Einhaltung des internationalen Rechts einsetzt.

Adalah hat, auch im Namen von Al-Haq und Al-Mezan, insgesamt 20 Klagen gegen israelische Soldaten und deren Aktivität während der Offensive in Gaza eingereicht.

Im **Januar 2010** veröffentlicht Adalah eine Studie zu der Glaubwürdigkeit der israelischen Untersuchungen zu der Gaza-Offensive⁹¹.

Am **8. Juli 2010** veröffentlicht Adalah zusammen mit dem Public Committee against Torture in Israel (PCATI) einen Bericht⁹² über die Behandlung palästinensischer Gefangener während der israelischen Offensive in Gaza. Der Bericht kommt zum Schluss, dass israelische Beamte sowohl israelisches als auch internationales Recht verletzt haben. Der Bericht verlangt von Israel unter anderem, dass Untersuchungen diesbezüglich eingeleitet, Standards zur Behandlung von Gefangenen nach internationalem Recht erstellt und eingehalten werden, und dass das israelische Gesetz über "unlawful combatants" aufgehoben werden soll.

Am **5. August 2010** veröffentlicht Adalah ein "Follow-Up" zu der Studie von Januar 2010 betreffend die israelischen Untersuchungen, welches an das unabhängige UNO-Expertenkomitee weitergeleitet wird. ⁹⁴ Adalah stellt fest, dass die durchgeführten Untersuchungen Israels nicht den internationalen Standards entsprechen.

Al-Haq ist eine palästinensische Menschenrechtsorganisation mit Sitz in Ramallah. Naser Al-Rayyes fungiert auch als Legal Advisor der unabhängigen palästinensischen Untersuchungskommission. Shawan Jabarin, der Direktor der Organisation, wurde von der Kommission betreffend Menschenrechtsverletzungen der palästinensischen Seite während der Gaza-Offensive befragt. Al-Haq unterstützt in einer Stellungnahme vom 4. August 2010 den Bericht der Kommission und verlangt, dass die palästinensischen Behörden die Empfehlungen des Berichts umsetzen und die Verantwortlichen zur Verantwortung ziehen.

Im **September 2010** reicht Al-Haq anlässlich der 15. regulären Sitzung eine Stellungnahme an den UNO-Menschenrechtsrat ein. Darin wird Verantwortlichkeit für die begangenen Kriegsverbrechen in Gaza gefordert. Die Stellungnahme wurde von 15 weiteren Menschenrechtsorganisationen unterzeichnet.

Treatment%20of%20Detainees%20Cast%20Lead June%202010.pdf

⁹¹ Adalah, "Israeli Military Probes and Investigations Fail to Meet International Standarts or Ensure Accountability for Victims of the War on Gaza", Januar 2010: www.adalah.org/newsletter/ara/jan10/paper.pdf
92 http://www.stoptorture.org.il/files/Exposed-

⁹³ Dieser Begriff wurde von den Amerikanern nach der Invasion im Irak und Afghanistan eingeführt. Er basiert nicht auf internationalem Recht und widerspricht sogar den Genfer Konventionen. Das humanitäre Völkerrecht kennt nur "combatans"(mit gewissen Rechten im Falle der Gefangennahme) und Zivilisten.

http://www.old-adalah.org/eng/pressreleases/pr.php?file=04 08 10 4

⁹⁵ Al-Haq`s Einstellung zu dem Bericht der unabhängigen, palästinensischen Untersuchungskommission: http://www.alhaq.org/etemplate.php?id=536

Badil (Resource Centre for Palestinian refugee and residency rights) ist eine palästinensische NGO in Bethlehem. Badil ist zwar auf Flüchtlingsrechte spezialisiert, nimmt aber immer wieder Koordinationsaufgaben für eine Mehrheit der aktiven palästinensischen Menschenrechtsorganisationen wahr. Badil hat einen Beobachterstatus bei der UNO und betreibt aktives Lobbying für die palästinensischen Anliegen in Genf und New York. In einer Stellungnahme gegenüber dem Forum für Menschenrechte bestätigt Badil, dass die palästinensische Zivilgesellschaft nach wie vor an der Durchführung einer Konferenz interessiert sei. Allerdings müssten einer solchen Konferenz auch tatsächlich konkrete Massnahmen folgen.

B'Tselem (The Israeli Information Center for Human Rights in the Occupied Territories) ist eine israelische Menschenrechtsorganisation, die sich primär für die Aufklärung der israelischen Gesellschaft über Menschenrechtsverletzungen in den besetzten Gebieten und die Schaffung eines Verständnisses für Menschenrechte innerhalb der israelischen Gesellschaft einsetzt.

Im September 2010 veröffentlicht B`Tselem einen Bericht über die israelische Praxis, Untersuchungen durchzuführen und Verantwortung für Menschenrechtsverletzungen zu übernehmen. ⁹⁶ Der Bericht kommt zum Schluss, dass diese Praxis nicht den internationalen Standards und dem humanitären Völkerrecht entspricht.

Palestinian Centre for Human Rights, Gaza (PCHR) ist eine palästinensische NGO mit Sitz in Gaza. Die Organisation setzt sich für den Schutz der Menschenrechte, die Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung demokratischer Prinzipien in den besetzten Palästinensischen Gebieten ein. Sie will demokratische Institutionen und die palästinensische Zivilgesellschaft stärken und setzt sich für deren Rechte, insbesondere das Recht auf Selbstbestimmung gemäß internationalem Recht, internationalen Standards und UNO-Resolutionen ein.

Am 13. Mai 2010 nimmt PCHR Stellung zu der geplanten Konferenz der Hohen Vertragsparteien der Genfer Konventionen. ⁹⁷ Die Konferenz sei unbedingt durchzuführen. Sie sei eine der wenigen Möglichkeiten, das humanitäre Völkerrecht weiterzuentwickeln und Israel zum Respekt der Konventionen zu bewegen.

Am **21. Juli 2010** veröffentlicht PCHR eine Stellungnahme⁹⁸ zu dem Bericht der israelischen Behörden an die UNO. Darin kommt PCHR zum Schluss, dass Israel in keinster Weise der Aufforderung nach unabhängigen Untersuchungen nachgekommen sei.

Im **August 2010** veröffentlicht PCHR ein "Up-date⁹⁹" zu dem Bericht vom 11. Februar 2010 betreffend die israelischen Untersuchungen der Vorkommnisse während der Militäroffensive in Gaza. Der Bericht kommt, anders als der Bericht des UNO-Expertenkommitees, zum Schluss, dass in Israel nicht nur der politische Wille fehlt, unabhängige Untersuchungen

http://www.btselem.org/Download/201009 Void of Responsibility Eng.pdf

http://www.pchrgaza.org/files/2010/Genuinely%20Unwilling%20-%20An%20Update.pdf

36

-

⁹⁶ B'Tselem, "Void of Responsibility", September 2010:

⁹⁷ PCHR, <a href="http://www.pchrgaza.org/portal/en/index.php?option=com_content&view=article&id=6661:pchr-today-release-ensuring-respect-for-the-fourth-geneva-convention-convening-a-conference-of-high-contracting-parties-this-new-report-details-the-legal-situation-regarding-the-convening-of-a-conference-of-high-contracting-parties-as-well-as-the-enf&catid=47:special-reports&Itemid=191

⁹⁸ PCHR, <a href="http://www.pchrgaza.org/portal/en/index.php?option=com_content&view=article&id=6846:israel-report-attempts-to-cover-up-widespread-and-systematic-commission-of-war-crimes-and-shield-perpetrators-from-justice&catid=36:pchrpressreleases&Itemid=19

⁹⁹ PCHR, "Genuinely Unwilling, August 2010:

durchzuführen, sondern dass das israelische Rechtssystem als solches unabhängige Untersuchungen von Kriegsverbrechen nicht zulasse.

Physicians for Human Rights Israel (PHR):

Antwort offen.

4.1.2 Internationale NGO's und Menschenrechtsorganisationen

Amnesty International (AI) engagiert sich nicht aktiv für die Durchführung einer Staatenkonferenz. Ihr Fokus liegt auf der Verantwortlichkeit und Strafverfolgung von Menschenrechtsverletzungen bzw. Kriegsverbrechen.

Crisis Action ist eine internationale NGO. Mit ihrer Tätigkeit möchte die Organisation helfen, Konflikte und Verletzungen der Menschenrechte zu verhindern, und Regierungen dazu bringen, Zivilisten zu schützen. Dabei arbeitet die Organisation unterstützend mit verschiedenen Partnerorganisationen zusammen. Die Organisation hat erklärt, dass sie zum Goldstone-Bericht nicht arbeitet. Ihr Fokus liegt auf der Blockade von Gaza.

Human Rights Watch (HRW) ist eine weltweit führende, unabhängige Schutz und die Verteidigung Nichtregierungsorganisation, die sich für den Menschenrechte internationale einsetzt. Indem sie die Öffentlichkeit Menschenrechtsverletzungen aufmerksam macht, gibt sie den Opfern eine Stimme und zieht die Verantwortlichen zur Rechenschaft. Durch unabhängige Untersuchungen und die gezielte politische Entscheidungsträger Einflussnahme auf übt sie Druck Menschenrechtsverletzungen zu beenden.

Im April und Mai veröffentlicht HRW zwei Berichte betreffend die Situation und Aufarbeitung der Offensive in Gaza. Der erste kommt zum Schluss, dass weder Israel noch Hamas die geforderten unabhängigen Untersuchungen durchführen. In dem zweiten Bericht untersucht HRW einige spezifische Vorkommnisse während der Offensive und kommt zum Schluss, dass beide Parteien, aber insbesondere Israel, das humanitäre Völkerrecht massiv verletzt habe.

Internationales Komitee vom Roten Kreuz (IKRK)

Antwort offen.

The International Organisation for the Elimination of all Forms of Racial Discrimination (EAFORD) ist eine internationale Menschenrechtsorganisation, welche sich für die Durchsetzung der internationaler Standards im Bereich von Rassismus und Diskriminierung stark macht. Die Organisation setzt sich mit den Ideologien der Apartheid und des Zionismus sowie mit den Rechten der Menschen unter Besatzung auseinander und unterbreitet ihre Analysen den verschiedenen UNO-Organen, aber auch NGOs und der Öffentlichkeit.

Anfrage offen.

Der Weltkirchenrat/Worlds Council of Churches bestätigt gegenüber dem Forum für Menschenrechte sein Interesse an der Organisation einer Konferenz zu den Genfer

¹⁰⁰ Human Rights Watch, "Turning a blind Eye"10. April 2010, http://www.hrw.org/node/89575

Human Rights Watch, "I lost everything", 13. Mai 2010, http://www.hrw.org/node/90334

Konventionen und der Situation in den besetzten Gebieten. Der Weltkirchenrat habe anlässlich der letzten Session des Menschenrechtsrates eine Sitzung zum Goldstone-Bericht durchgeführt. Für das neue Jahr seinen noch keine Aktivitäten geplant.

4.2 Europäische NGO's und Menschenrechtsorganisationene

Aprodev Middle East Working Group:

Aprodev ist der Zusammenschluss der mit dem World Council of Churches affilierten Hilfswerke in Europa. Die ME Working Group hat eine professionelle Advocacy-Stelle in Brüssel, der Fokus liegt auf EU-Advocacy. Vertreten sind neben **HEKS**:

Christian Aid (England),
Kerk in Actie (Holland),
Church of Sweden (Schweden),
EED (Evangelischer Entwicklungsdienst Deutschland),
Diakonia (Schweden),
Weltkirchenrat,
Fin Church Aid (Finnland),
Brot für die Welt (Deutschland),
ICCO (Holland),

EMHRN Euro-Mediterranean Human Rights Network ist ein Zusammenschluss von über 60 Menschenrechtsorganisationen in 30 Ländern Europas und des Mittelmeerraums. Das Netzwerk wurde 1997 im Zuge der Erklärung von Barcelona gegründet. Das Netzwerk will die Zusammenarbeit und Entwicklung von Menschenrechtsorganisationen, Aktivisten und der Zivilgesellschaft in der Region fördern.

Euromed hatte schon früher eine Advocacy-Strategie zu Goldstone erarbeitet und diese im September 2010 erneuert.

In der Arbeitsgruppe Naher Osten sind vertreten:

Acsur - Las Segovias (Spanien), Adalah - The Legal Center for Arab Minority Rights in Israel (Israel), Al-Haq (Westbank), Al Mezan Center for Human Rights (Gaza), Arab Association for Human Rights (Israel), B'Tselem- The Israeli Information Center for Human Rights in the Occupied Territories (Israel), Bruno Kreisky Foundation (Österreich), Federation of Associations for the Defence and the Promotion of Human Rights (Spanien), Greek Committee for International Solidarity (Griechenland), Palestinian Center for Human Rights (Gaza), Palestinian Human Rights Organisation (Libanon), Public Committee Against Torture in Israel (Israel), Rehabilitation and Research Center for Torture Victims (Dänemark).

The MATTIN Group (Belgien/Israel) ist eine Organisation von Rechtsexperten, welche sich auf das active Lobbying im EU-Parlament in Brüssel spezialisiert hat. MATTIN ist die einzige Organisation mit direktem Zugang zu dem EU-Parlament, um die Interessen der palästinensischen Bevölkerung zu vertreten. MATTIN ist in allen relevanten Gesetzgebungsverfahren und Verhandlungen zu Abkommen mit Israel beteiligt, und versucht die EU zu einem Umdenken, sprich zu Einhaltung des internationalen Rechts und den EU-eigenen Menschenrechtsstandards zu bewegen.

4.3 Schweiz

4.3.1 Parteien

Die **SP Schweiz**, Peter Hug, erklärt gegenüber dem Forum für Menschenrechte in Israel/Palästina, dass sie immer noch, und wie mehrmals öffentlich kundgetan, hinter der Durchführung einer Konferenz zu den Genfer Konventionen und der Situation in den besetzten Gebieten steht. Nach einigen Vorstößen im Parlament seien allerdings im Moment keine weiter Aktivitäten zu diesem Thema geplant.

Betreffend die Strafverfolgung von Kriegsverbrechen in der Schweiz meint er, dass die Vorbereitung und Durchführung solcher Verfahren nicht von der Partei, sondern von spezialisierten Organisationen durchgeführt werden sollten. Die Unterstützung der SP könne dann zugesichert werden, wenn gegen beide Parteien, wie im Goldstone-Bericht dargelegt, ermittelt werden. Einseitige Verfolgung der israelischen Seite würde die SP nicht unterstützen können.

Falls sich das Forum für die Schaffung einer Untersuchungseinheit nach dem Vorbild anderer europäischer Staaten zur Verfolgung und Ahndung von Kriegsverbrechen einsetzt, so würde dies die SP voll und ganz unterstützen. Das Beenden der Straflosigkeit sehe die SP als grundlegenden Schritt für Frieden und den Friedensprozess im nahen Osten. Peter Hug äußert zudem den Vorschlag, das Mandat einer solchen Einheit der neuen Nationalen Menscherrechtsinstitution 102 oder Swiss Peace zu übertragen.

Die Grüne Partei der Schweiz: Anfrage noch offen.

Die Kommunikationschefin der CVP Schweiz, Marianne Binder, erklärt gegenüber dem Forum für Menschenrechte in Israel/Palästina, dass sie die Thematik erst intern besprechen und dann schriftlich Stellung nehmen werden. Anfrage noch offen.

4.3.2 Schweizer NGO's und Menschenrechtsorganisationen außerhalb des Forums für Menschenrechte in Israel/Palästina

Russell Tribunal on Palestine, Nationales Komitee

Die Organisation ist eine Initiative der Zivilgesellschaft mit dem Ziel, dort wo die internationale Gemeinschaft versagt, das Schweigen zu brechen, Kriegsverbrechen aufzudecken und im Lichte des internationalen Rechts zu analysieren. Das erste Tribunal wurde 1966 anlässlich des Krieges in Vietnam einberufen. Auch das Tribunal zu der Situation in Palästina ist aus internationalen Rechtsexperten, Menschenrechtsaktivisten und ehemaligen Diplomaten zusammengesetzt. Sie analysieren die Rechte der palästinensischen Bevölkerung, deren Verletzungen und verurteilen die verantwortlichen Parteien. Anlässlich der ersten Sitzung im März 2010 in Barcelona, hat sich das Tribunal mit der Frage der Mitverantwortung der EU und der EU-Mitgliedstaaten an der andauernden Besatzung der palästinensischen Gebieten und der Verletzung internationalen Rechts auseinandergesetzt. In der zweiten Sitzung im September 2010 in London hat das Tribunal die Frage der Mitverantwortung von Firmen, Gesellschaften und Grossunternehmen untersucht. In der nächsten Sitzung, welche Mitte 2011 in Südafrika stattfinden wird, wird sich das Tribunal mit der Frage der Apartheid und den Grundlagen der zionistischen Ideologie befassen. Ende 2011

_

¹⁰² Siehe http://www.humanrights.ch/home/front_content.php?idart=7404

wird dann die letzte Sitzung in den USA stattfinden. Die zu behandelnde Thematik steht noch nicht fest.

Das Schweizer Komitee des Russell Tribunals verfolgt zum einen das Ziel, das Tribunal, seine Arbeit und Erkenntnisse der Schweizer Allgemeinheit bekannt zu machen. Dies durch geplante Konferenzen, Medienmitteilungen und Artikel zum Thema. Zum anderen ist das Tribunal auch auf die finanzielle Unterstützung der nationalen Komitees angewiesen. "Fundraising" ist dementsprechend das zweite Tätigkeitsfeld des Schweizer Komitees.

TRIAL (Schweizerische Gesellschaft für Völkerstrafrecht) ist ein in Genf ansässiger gemeinnütziger Verein. Die Nichtregierungsorganisation (NGO) ist politisch und konfessionell neutral und verfügt über Konsultativstatus bei den Vereinten Nationen. Das Hauptziel von TRIAL ist, das Recht in den Dienst der Opfer schwerster Verbrechen (Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen, Folter und Verschwindenlassen von Personen) zu stellen.

Trial ist die einzige Schweizer Organisation mit auf die Verfolgung von Kriegsverbrechen in der Schweiz spezialisierten Rechtsexperten. Sie leiten Verfahren sowohl in der Schweiz als auch im Ausland ein.

5. Teil: Strategien, Lobbying und Advocacy-Möglichkeiten für das Forum für Menschenrechte in Israel/Palästina

(not for public use)

- 5.1 Zusammenfassung der Erkenntnisse aus dieser Arbeit
- 5.2 Mögliche Ziele, Strategien und Advocacy-Möglichkeiten für 2011
 - **5.2.1 Interne Organisation**
 - 5.2.2 Mögliche Ziele, Strategien und Advocacy-Möglichkeiten für 2011

Annex

Literaturverzeichnis

Adalah, "Israeli Military Probes and Investigations Fail to Meet International Standarts or Ensure Accountability for Victims of the War on Gaza", Januar 2010: www.adalah.org/newsletter/ara/jan10/paper.pdf

Follow up vom 4. August 2010:

http://www.old-adalah.org/eng/pressreleases/pr.php?file=04_08_10_4

Bericht der Untersuchungskommission der Vereinten Nationen über den Gaza Konflikt: Menschenrechte in Palästina und anderen besetzten arabischen Gebieten (deutsch), herausgegeben von Abraham Melzer, Melzer Verlag/SEMITedition, Neu Isenburg 2010, ISBN: 978-3-9813189-4-4

Euro-Mediterranean Human Rights Network, "Active but Acquiescent: the EU's response to the Israeli military offensive in the Gaza strip", Brussels May 2009; www.euromedrights.net.

Handbuch von Trial, "Der Kampf gegen die Straflosigkeit im Schweizer Recht": http://www.trial-ch.org/de/ressourcen/in-der-schweiz/das-handbuch-von-trial.html

Human Rights Watch, "Turning a blind Eye"10. April 2010, http://www.hrw.org/node/89575 Human Rights Watch, "I lost everything", 13. Mai 2010, http://www.hrw.org/node/90334

International Service for Human Rights, General assembly: http://www.ishr.ch/general-assembly: http://www.ishr.ch/general-assembly: http://www.ishr.ch/general-assembly-news/871-follow-up-on-goldstone-report-secretary-general-passes-baton-to-human-rights-council

Jean Pictet (ed.), Commentary: Fourth Geneva Convention Relative to the Protection of Civilians in Time of War (Geneva, ICRC, 1958): http://www.icrc.org/ihl.nsf/COM/380-600007?OpenDocument

PCHR (Palestinian Center for Human Rights), "Ensuring respect for the fourth Geneva Convention: Convening a Conference of the high contracting parties", May 2010: http://www.pchrgaza.org/files/2010/Ensuring%20Respect.pdf

PCHR Stellungnahme zu dem Bericht der israelischen Behörden an die UNO, July 2010: <a href="http://www.pchrgaza.org/portal/en/index.php?option=com_content&view=article&id=6846:is-rael-report-attempts-to-cover-up-widespread-and-systematic-commission-of-war-crimes-and-shield-perpetrators-from-justice&catid=36:pchrpressreleases&Itemid=19

PCHR Follow up, August 2010:

http://www.pchrgaza.org/files/2010/Genuinely%20Unwilling%20-%20An%20Update.pdf

Report of the United Nations Fact-Finding Mission on the Gaza Conflict: Human Rights in Palestine and other occupied arab territories (Goldstone Report), A/HRC/12/48: http://www2.ohchr.org/english/bodies/hrcouncil/specialsession/9/FactFindingMission.htm

Stellungnahme von Richard Goldstone vor dem UNO-Menschenrechtsrat am 29. September 2009:

 $\frac{http://www2.ohchr.org/english/bodies/hrcouncil/specialsession/9/docs/OpeningStatement_Ga}{zaFFM~290909.doc}$

UN News: http://www.un.org/apps/news/story.asp?NewsID=35011&Cr=gaza&Cr1

Quellen

Adalah: http://www.old-adalah.org/eng/

Al-Haq: http://www.alhaq.org/

Aprodev: http://www.aprodev.eu/

Badil: http://www.badil.org/

B'tselem: http://www.btselem.org/English/

Crisis Action: http://crisisaction.org/en/

EAFORD: www.eaford.org

EMHRN: www.euromedrights.net

Human Rights.ch webpage: www.humanrights.ch

Human Rights Watch: http://www.hrw.org/de

IKRK: http://www.icrc.org/

International Service for Human Rights: http://www.ishr.ch

International Service for Human Rights, Human Rights Council, Special sessions:

http://www.ishr.ch/council-monitor/special-sessions?task=view

OHCHR: http://www2.ohchr.org/english/bodies/hrcouncil/

PCHR: http://www.pchrgaza.org/portal/en/

PHR: http://physiciansforhumanrights.org/

Russell Tribunal on Palestine: http://www.russelltribunalonpalestine.com/en/

TRIAL (Track impunity always): http://www.trial-ch.org

UN General Assembly webpage: http://www.un.org/en/ga/

UN General Assembly resolutions: http://www.un.org/documents/resga.htm

UN Security Council webpage: http://www.un.org/Docs/sc/

UN Security Council resolutions: http://www.un.org/Docs/sc/unsc resolutions09.htm

UN Human Rights Council: http://www2.ohchr.org/english/bodies/hrcouncil/

Weltkirchenrat: http://www.oikoumene.org/de/oerk.html